

Inklusionsplanung in der StädteRegion Aachen



**zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte der Menschen
mit Behinderung**



*StädteRegion
Aachen*

Aktive Region

Nachhaltige Region

BildungsRegion

Soziale Region

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn wir von Inklusion sprechen, fragen sich nach wie vor viele Menschen, was genau sich hinter diesem Begriff verbirgt. Es geht um Hilfen für Menschen mit Behinderung, aber gleichzeitig noch um sehr viel mehr. Im Mittelpunkt des Inklusionsgedankens steht das Menschenrecht auf uneingeschränkte Teilhabe an allen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens. Für die StädteRegion Aachen ist es deswegen ein wesentliches Ziel, Barrieren in den Köpfen der Menschen abzubauen und die volle Zugänglichkeit aller Lebensbereiche sicherzustellen. Alle Menschen sollen von Anfang an selbstverständlich zu unserer Gesellschaft gehören. Sie leben und wohnen mitten unter uns, besuchen Kindergarten und Schule, arbeiten und gestalten ihre Freizeit. Außerdem erhalten sie auch die Hilfen, die sie für diese Teilhabe benötigen. Für ein solch inklusives Gemeinwesen möchte die StädteRegion Vorbild sein!

Eine Gesellschaft inklusiv zu gestalten, passiert aber sicherlich nicht von heute auf morgen, sondern ist eine Generationenaufgabe. Die Ihnen vorliegende Inklusionsplanung, mit der wir vor rund einem Jahr begonnen haben, ist ein erster Schritt auf diesem Weg. Dieser ist nicht nur eine Angelegenheit der StädteRegion Aachen und ihrer zehn Kommunen, sondern aller gesellschaftlicher Akteure.

Ich freue mich deswegen sehr, dass die rund 70 Maßnahmen der vorliegenden Inklusionsplanung von Anfang an in einem gemeinschaftlichen Prozess erarbeitet wurden. In zwei Inklusionskonferenzen und sieben thematischen Arbeitsgruppen haben sich im vergangenen Jahr hunderte Menschen mit Rat und Tat an der Erstellung der Planung beteiligt. Sie haben viele Ideen einfließen lassen und konkrete Vorschläge für ein gesellschaftliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung gesammelt. Menschen



mit Handicap, aus Verbänden und Vereinen der Behindertenhilfe, aus politischen Fraktionen und Vertretungen der Verwaltungen haben den Grundstein für eine inklusive StädteRegion gelegt. Auf dieser Basis hat der Städteregionstag die Inklusionsplanung im Dezember 2013 beschlossen. Was mich besonders freut: Diese Entscheidung fiel einstimmig!

Zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird zum 01. April 2014 ein Inklusionsamt als neue Verwaltungseinheit in der Städteregionsverwaltung eingerichtet. Damit kann der Inklusionsprozess weiter intensiviert und zentral gesteuert werden. Dies ist wichtig, denn wir stehen nach wie vor am Anfang eines langen Weges.

Ich danke allen Beteiligten, die an der Inklusionsplanung mitgearbeitet haben. Der Grundstein ist gelegt. Ich freue mich auf die Projekte, die nun umgesetzt werden können.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Etschenberg', written in a cursive style.

Helmut Etschenberg
(Städteregionsrat)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung in Leichter Sprache	7
2. Einleitung	8
3. Der Weg zum „Inklusionsplan“	11
3.1 Lenkungsgruppe (Tridems)	
3.2 Erste Inklusionskonferenz	
3.3 Zweite Inklusionskonferenz	
4. Darstellung der Ergebnisse aus der Lenkungsgruppe sowie den themenbezogenen Arbeitsgruppen	20
4.1 Arbeitsgruppe 1: " <i>Schule und frühkindliche Erziehung</i> "	21
Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention	
Handlungsempfehlungen	
4.2 Arbeitsgruppe 2: " <i>Arbeit und Erwachsenenbildung</i> "	36
Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention	
Handlungsempfehlungen	
4.3 Arbeitsgruppe 3: " <i>Wohnen und persönliches Budget</i> "	44
Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention	
Handlungsempfehlungen	
4.4 Arbeitsgruppe 4: " <i>Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben</i> "	49
Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention	
Handlungsempfehlungen	
4.5 Arbeitsgruppe 5: " <i>Gesundheit, Pflege und Alter</i> "	60
Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention	
Handlungsempfehlungen	
4.6 Arbeitsgruppe 6: " <i>Mobilität und Barrierefreiheit</i> "	69
Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention	
Handlungsempfehlungen	
4.7 Arbeitsgruppe 7: " <i>Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Bürgerbeteiligung</i> "	83
Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention	
Handlungsempfehlungen	
5. Wie geht es weiter...	89
Anlage 1: Maßnahmen in Leichter Sprache	
Anlage 2: Besetzung der Tridems	

1. Einleitung in Leichter Sprache

Menschen sind verschieden. Alle Menschen nehmen am Leben in der Gemeinschaft teil.

Alle Menschen haben Menschen-Rechte.
Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen.

Aber

In vielen Ländern werden Menschen mit Behinderungen schlechter behandelt.
Das ist ungerecht.
Das soll anders werden.

Deshalb haben Menschen aus der ganzen Welt eine Vereinbarung gemacht.
In schwerer Sprache heißt diese Vereinbarung:
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

In dieser Vereinbarung stehen die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
In **jedem Land** sollen Menschen mit Behinderungen diese Rechte bekommen.

Menschen mit Behinderungen sollen überall mitmachen können.
Auch in Deutschland.
Auch hier in der StädteRegion Aachen.

Wir haben mit vielen Leuten zusammen überlegt

- Was ist gut?
- Was muss besser werden?

Wir haben über diese Sachen gesprochen

- Arbeit
- Lernen
- Gesundheit
- Barriere-Freiheit
- Wohnen
- Informationen

Die Leute haben gesagt

Bei manchen Sachen können Menschen mit Behinderung nicht mitmachen.
Es gibt noch viele Hindernisse.

Zum Beispiel

Menschen im Rollstuhl brauchen Rampen oder Aufzüge. Die gibt es nicht überall.

Oder

Viele Menschen mit Behinderung finden keine Wohnung.

Wir haben aufgeschrieben was wir verbessern wollen. Das ist eine lange Liste.
Damit das klappt, müssen alle Menschen mitmachen.

Wichtig ist

Menschen mit und ohne Behinderung sollen sich besser kennen lernen.
Kinder sollen zusammen groß werden.

Dann weiß jeder:

Jeder Mensch ist anders.
Das ist normal.
Und das ist gut so!

2. Einleitung

Am März 2009 trat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Sie formuliert universelle Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen. Menschen mit Behinderung sollen in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen. Kernstück der UN-BRK sind die Artikel 5 bis 30, in denen die Grundrechte von „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“ bis „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit, Sport“ aufgeführt werden. Natürlich wird über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nicht erst seit der Ratifizierung der UN-BRK diskutiert.

Die Verabschiedung der UN-BRK hat das Thema aber noch einmal verstärkt in den Fokus gerückt und eine intensive Diskussion in Politik, Verwaltung und Fachwelt angestoßen. In der breiten Öffentlichkeit ist die UN-Konvention nach wie vor allerdings wenig bekannt.

Leitgedanke der UN-Konvention ist die Inklusion. „Inklusion heißt Gemeinsamkeit von Anfang an. Sie beendet das aufwendige Wechselspiel von Exklusion (= ausgrenzen) und Integration (= wieder hereinholen)“. Wie muss die Gesellschaft beschaffen sein, damit alle Menschen die Möglichkeit haben, teilzuhaben? Dies ist die zentrale Frage, die bei der Umsetzung der UN-BRK zu beantworten ist.

Inklusion ist ein Querschnittsthema – alle politischen- und Verwaltungsebenen müssen sich damit auseinandersetzen, inwieweit geltende Gesetze und Verordnungen oder bestehende Verfahrensweisen mit der UN-BRK in Einklang stehen und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist. Inklusion ist darüber hinaus eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht ohne die Einbeziehung der Zivilgesellschaft erreicht werden kann.

Es wird viel darüber diskutiert, ob es eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung ist, die einen Menschen behindert, oder ob es nicht viel eher die Gesellschaft ist, die Barrieren aufbaut und Menschen damit in ihren Teilhabemöglichkeiten einschränkt.

In der UN-BRK heißt es dazu

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in

Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Das neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) definiert Behinderung wie folgt

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Statistisch erfasst wird nur die Zahl der Personen, bei denen eine Behinderung amtlich festgestellt worden ist. Hier wird der Grad der Behinderung (GdB) bestimmt, der das Ausmaß der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen erfassen soll. Der GdB kann zwischen 20 und 100 variieren und wird in Zehner-Schritten festgelegt. Von einer Schwerbehinderung spricht man immer dann, wenn der GdB mindestens 50 beträgt. In diesen Fällen wird auf Antrag ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. In der StädteRegion Aachen sind rund 56.000 Menschen schwerbehindert, das sind mehr als 10 % der Bevölkerung und damit keine kleine Minderheit.

Kommune	Einwohner	Einwohner mit Schwerbehinderung (GdB 50 - 100)	in %
StädteRegion	566.352	56.293	9,94
Aachen	258.380	23.138	8,96
Alsdorf	45.721	5.080	11,11
Baesweiler	28.000	2.689	9,60
Eschweiler	55.389	6.547	11,82
Herzogenrath	47.054	5.145	10,93
Monschau	12.577	1.175	10,93
Roetgen	8.225	674	8,19
Simmerath	15.592	1.477	9,47
Stolberg	57.755	6.191	10,72
Würselen	37.659	4.177	11,09

Schwerbehinderte Menschen nach Grad der Behinderung und Geschlecht

Statistik der schwerbehinderten Menschen in der StädteRegion Aachen

Grad der Behinderung		Schwerbehinderte								
		Art der Behinderung (Oberkategorien)								
		Insgesamt	Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	Funktions-einschränkung von Gliedmaßen	Funktions-einschränkung der Wirbelsäule, des Rumpfes und Deformierung des Brustkorbes	Blindheit und Sehbehinderung	Sprach- u. Sprechstörung, Taubheit, Schwerhörigkeit	Beeinträchtigung der Funktionen von inneren Organen bzw. Organ-systemen	Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderung, Suchterkrankung	Sonstige Behinderungen
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
50%	männlich	9.177	31	1.153	1.907	164	295	2.279	1.160	2.128
	weiblich	7.631	14	1.005	1.365	138	176	1.486	1.023	2.424
	Insgesamt	16.748	45	2.158	3.272	302	471	3.765	2.183	4.552
60%	männlich	4.680	20	681	782	70	172	1.224	558	1.173
	weiblich	4.667	6	764	812	87	121	974	544	1.359
	Insgesamt	9.347	26	1.445	1.594	157	293	2.198	1.102	2.532
70%	männlich	3.353	14	441	439	49	148	923	484	855
	weiblich	3.212	6	596	460	87	128	645	388	902
	Insgesamt	6.565	20	1.037	899	136	276	1.568	872	1.757
80%	männlich	3.653	23	346	369	62	142	1.057	712	942
	weiblich	3.479	12	425	409	110	132	785	568	1.038
	Insgesamt	7.132	35	771	778	172	274	1.842	1.280	1.980
90%	männlich	1.526	19	159	133	41	70	433	241	430
	weiblich	1.647	5	234	190	85	77	325	221	510
	Insgesamt	3.173	24	393	323	126	147	758	462	940
100%	männlich	6.737	67	401	264	499	308	1.512	1.610	2.076
	weiblich	6.591	28	578	318	835	328	1.039	1.482	1.983
	Insgesamt	13.328	95	979	582	1.334	636	2.551	3.092	4.059
Insgesamt	männlich	29.066	174	3.181	3.894	885	1.135	7.428	4.765	7.604
	weiblich	27.227	71	3.602	3.554	1.342	962	5.254	4.226	8.216
	Insgesamt	56.293	245	6.783	7.448	2.227	2.097	12.682	8.991	15.820

(C)copyright Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

3. Der Weg zum „Inklusionsplan“

Nachdem im Dezember 2006 die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet hatte, wurde die UN-Behindertenrechtskonvention auch in Deutschland ohne Vorbehalte ratifiziert und am 26. März 2009 in Kraft gesetzt und seitdem ist sie geltendes Recht.

Am 15. Juni 2011 hat das Bundeskabinett den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung „Einfach machen - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ beschlossen. In den kommenden zehn Jahren soll die Umsetzung der UN-BRK mithilfe dieses Aktionsplanes systematisch vorangetrieben werden. Die zwölf Handlungsfelder reichen von Arbeit und Beschäftigung bis hin zu internationaler Zusammenarbeit. Für jedes Themenfeld sind „Visionen der Zivilgesellschaft“ formuliert und bereits bestehende sowie geplante Maßnahmen zur Zielerreichung beschrieben. Die Vertragsstaaten sind gem. Artikel 35 verpflichtet, regelmäßig über die Maßnahmen und die erzielten Erfolge zur Umsetzung der UN-BRK Bericht zu erstatten. Der erste Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland wurde am 03. August 2011 vom Bundeskabinett beschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 03. Juli 2012 den Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ vorgelegt. Auch hier ist ein breites Spektrum von 21 Aktionsfeldern und dazugehörigen Maßnahmen beschrieben. Durch die Landesinitiative „NRW inklusiv“ soll der gesamtgesellschaftliche Prozess der Bewusstseinsbildung vorangebracht werden.

Die StädteRegion Aachen hat sich den Anliegen von Menschen mit Behinderung gewidmet. In der fachöffentlichen Diskussion wurden im Verlauf der vergangenen Jahre neue inhaltliche Schwerpunkte gesetzt, um die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung – nicht zuletzt auf kommunaler Ebene – zu erhöhen.

Der Städtereionstag hatte am 15. Dezember 2011 beschlossen, einen kommunalen Inklusionsplan zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die StädteRegion Aachen zu er-

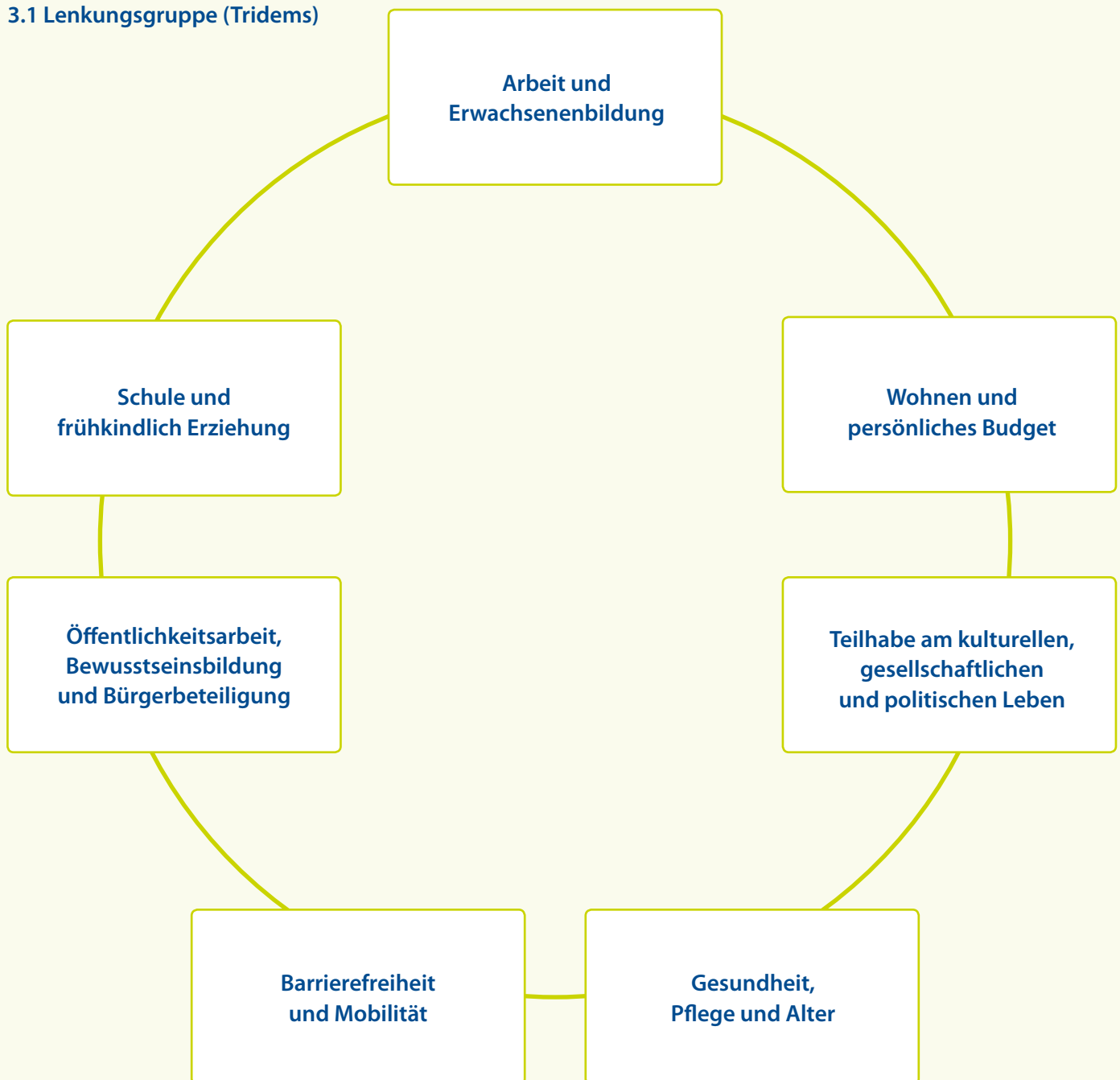
arbeiten. Dabei sollten die Behindertenverbände, die städtereionsangehörigen Kommunen sowie das Bildungsbüro einbezogen werden.

Die Erstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist nicht allein ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Zuständigkeitsbereiche in der StädteRegion betrifft. Mit der neuen Aufgabe wurde federführend das Dezernat III (Soziales und Integration) betraut.

Die regionsangehörigen Kommunen wurden gebeten, jeweils eine sachkompetente Person für die Querschnittsaufgabe der Inklusion zu benennen, die als Ansprechpartner für die StädteRegion fungiert, da auch einige Zuständigkeiten in den Bereich der Kommunen fallen.

Am 22. Oktober 2012 fand ein erstes Treffen mit Vertretern der Kommunen, Behindertenverbände und Verwaltung statt, dessen Ziel die Gründung einer Lenkungsgruppe war. Diese Lenkungsgruppe besteht aus den moderierenden Tridems (Verwaltung, Behindertenverband, Betroffene) und begleitet den Umsetzungsprozess, die Fortschreibung und Evaluation des „Inklusionsplans“.

3.1 Lenkungsgruppe (Tridems)

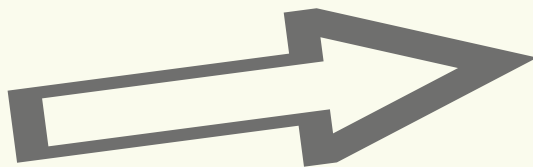


Gebildet wurde die Lenkungsgruppe aus Betroffenen, Mitgliedern der Behindertenverbände sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen. Die intensive Beschäftigung mit einem Themenfeld auch in verschiedenen Ämtern schafft eine wichtige Grundlage dafür, dieses als Querschnittsthema zu etablieren. Im Projektverlauf erfolgt ganz

automatisch eine Qualifizierung und Sensibilisierung innerhalb der Verwaltung.

Aus der Lenkungsgruppe wurden sieben Tridems gebildet, die die einzelnen Handlungsfelder als Arbeitsgruppen koordinierten und leiteten.

Sie hatten die Aufgabe, für ihr spezifisches Themenfeld die Ausgangslage zu diskutieren, Ziele zu formulieren und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion zu erarbeiten.



Stärken und Schwächen ermitteln



Ziele formulieren



Maßnahmen planen

Die Diskussionen waren sehr lebhaft und konstruktiv. Im Zentrum stand immer das gemeinsame Interesse:

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Die einzelnen Handlungsfelder können natürlich nicht vollkommen unabhängig voneinander betrachtet werden. Zwischen allen Schwerpunktbereichen bestehen Schnittmengen und Verknüpfungen.

3.2 Erste Inklusionskonferenz

Am 16. März 2013 haben auf Einladung der Städte-Region rund 240 Personen bei der ersten Inklusionskonferenz darüber nachgedacht und diskutiert, wie ein Inklusionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der StädteRegion Aachen gestaltet sein müsste. Dabei sind zahlreiche kreative Ideen entstanden, kritische Stimmen laut geworden und konstruktive Lösungsansätze entwickelt worden.

Ein großes Ziel - die Beteiligung von Betroffenen, also Menschen mit körperlichen, geistigen, psychischen und Sinnesbeeinträchtigungen – konnte an diesem Tag erreicht werden. Die Konferenz war gelebte Inklusion, eine lebendige und wichtige Erfahrung für alle Beteiligten.

„Menschen mit Behinderungen sind“, wie es Sozialdezernent Günter Schabram bei der Tagung formulierte, „die größten Experten ihres eigenen Lebens“.

Sie wissen aus eigener Erfahrung, wo ihre Chancengleichheit in unterschiedlichen Lebensbereichen mehr auf dem Papier steht, denn in der Realität gegeben ist.

Dr. Johannes Schädler hielt zu Beginn ein Impulsreferat. Er ist Dozent im Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Universität Siegen und Geschäftsführer des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE).

Sein Arbeitsschwerpunkt liegt im Bereich der Modernisierung der Behindertenhilfe. Er war Leiter eines bundesweit beachteten Evaluationsprojektes zu Zuständigkeitsfragen in der Eingliederungshilfe in NRW, hat in verschiedenen europäischen Forschungsprojekten zur De-Institutionalisierung im Wohnen und Diskriminierungsrisiken schwerstbehinderter Menschen mitgewirkt. Seit einiger Zeit befasst er sich zusammen mit seinen Kollegen am Siegener ZPE unter anderem mit der Entwicklung von Konzepten der örtlichen Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung.

Die Kernfrage beim Thema Inklusion lautet nach Dr. Schädler: „Wovon hängt es ab, dass das Leben von Menschen mit einer Behinderung gelingt?“ In seinem Impulsreferat nannte er einige Faktoren, die dabei eine Rolle spielen: Es komme darauf an, wie barrierefrei Kita, Schule, Arbeitsplatz, ja, die gesamte bebaute Umwelt beschaffen sei.

Es hänge davon ab, wie sensibel die Menschen für Diskriminierungsrisiken seien. Es komme auf die Art der Unterstützung durch professionelle Dienste an. Und nicht zuletzt hänge es davon ab, wie Menschen lernen, mit Einschränkungen zurechtzukommen. Wobei Schädler klarstellte: „Man ist nicht behindert, sondern man wird behindert. Behinderung entsteht in bestimmten Situationen, in der Wechselwirkung von Einschränkungen, die viele Menschen haben, und Einstellungen.“

Behindertenpolitik im Sinne der Behindertenkonvention der Vereinten Nationen muss laut Schädler zur Antidiskriminierungspolitik werden. Das erfordere in den Kommunen „Mut zu Innovationen“ in vielerlei Hinsicht. Dazu gehöre etwa, bestehende Strukturen in der Eingliederungshilfe zu hinterfragen und neue Unterstützungsformen zu entwickeln. Die Tagung sei

ein gutes Beispiel dafür, wie Beteiligung organisiert werden könne, so Schädler.

In sieben Workshops Schule und frühkindliche Erziehung - AG 1, Arbeit und Erwachsenenbildung - AG 2, Wohnen und persönliches Budget - AG 3, Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen

Leben - AG 4, Gesundheit, Pflege und Alter - AG 5, Mobilität und Barrierefreiheit - AG 6, Öffentlichkeit, Bewusstseinsbildung und Bürgerbeteiligung - AG 7) entwickelten die Konferenzteilnehmer dann Maßnahmen, wie in der StädteRegion die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung umsetzen können.



Die Dokumentation der ersten Inklusionskonferenz ist erhältlich unter:
www.staedtereion-aachen.de/inklusion

3.3 Zweite Inklusionskonferenz

Die zweite Inklusionskonferenz fand am 11.10.2013 im Zinkhütter Hof in Stolberg statt. Bei der zweiten Inklusionskonferenz der StädteRegion Aachen einigten sich rund 120 Teilnehmer aus Politik, Verwaltung und Verbänden sowie Betroffene auf rund 70 konkrete Maßnahmenempfehlungen. Diese sollen zu einem gleichberechtigten gesellschaftlichen Leben von Menschen mit und ohne Behinderung beitragen. Durch die Veranstaltung führten Radiomoderator Olaf Theissen und die Interessenbeauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende für den AStA, Eva Malecha. „Wie wir eindrucksvoll sehen können, gibt es in der StädteRegion Aachen sehr viele Menschen, die Inklusion verwirklichen wollen. Eine Hürde dafür haben wir mit den heutigen Beschlüssen genommen“, freute sich der städteregionale Sozialdezernent Günter Schabram.

Die Inklusionsvorschläge, die in ganz unterschiedliche Handlungsfelder wie zum Beispiel „Schule“, „Wohnen“, „Arbeit“ und „Bewusstseinsbildung“ aufgeteilt sind, wurden in den vergangenen Monaten von einzelnen Arbeitsgruppen ausgearbeitet und

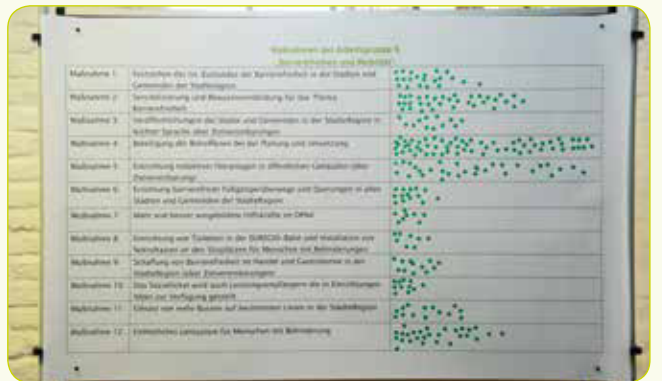
nun vorgestellt. Sie wurden in die Inklusionsplanung der StädteRegion Aachen aufgenommen und im Dezember 2013 dem Städteregionstag zur Beschlussfassung vorgelegt. Doch damit allein sei Inklusion noch lange nicht am Ziel, wie Günter Schabram in Stolberg betonte: „Der politische Beschluss unseres Inklusionsplanes darf nicht das Ende des Weges sein. Darauf können wir uns nicht ausruhen. Mit der politischen Legitimation geht es erst los mit der konkreten Arbeit und der Umsetzung der Vorschläge.“

Mit den Maßnahmen soll die UN-Behindertenrechtskonvention auf dem Gebiet der StädteRegion Schritt für Schritt umgesetzt werden.

Die StädteRegion Aachen hat mit beiden Konferenzen ein deutliches Zeichen dafür gesetzt, dass sie für ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung Vorbild sein möchte. Ein schöner Stimmungstest auf dem Weg zur möglichen Umsetzung der Inklusionsideen war übrigens die Abstimmung zum offiziellen Beschluss der Konferenz: keine Enthaltung, keine Nein-Stimme, volle Zustimmung.







Beschluss der 2. Inklusionskonferenz der Städteregion Aachen

In der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden zum ersten Mal nicht nur Rechte auf Hilfen sondern unveräußerliche Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen formuliert. Durch die vorbehaltlose Ratifizierung haben diese Menschenrechte auch in Deutschland unmittelbare Gültigkeit.

Gemeinsam und in einem inklusiven Prozess haben Menschen der Städteregion Aachen mit und ohne Behinderung, Behindertenverbände und -vereine, Kommunalpolitiker sowie Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen und weiteren öffentlichen Verwaltungen einen Inklusionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Städteregion Aachen erarbeitet.



Dem Städteregionstag wird empfohlen, noch in dieser Wahlperiode

1. den erarbeiteten Inklusionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung für die Städteregion Aachen zu beraten und zu beschließen,
2. den Inklusionsplan in Bezug auf die kommunalen Zuständigkeiten an die regionsangehörigen Kommunen weiterzuleiten, die über die Umsetzung der Maßnahmen in eigener Zuständigkeit entscheiden,
3. einen Inklusionsbeirat als neues städteregionales Gremium einzurichten, an dem Menschen mit Behinderung, Verbände der Behindertenhilfe und Fraktionen unter fachlicher Begleitung der Verwaltung beteiligt sind und dieses neue Gremium in der Hauptsatzung zu verankern.

Aachen, 11. Oktober 2013



Beschluss der 2. Inklusionskonferenz in Leichter Sprache

Es gibt eine UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
Das ist ein Vertrag, den viele Länder unterschrieben haben.
In dem Vertrag stehen sehr wichtige Dinge für behinderte Menschen.

Darin steht zum ersten Mal, dass Menschen mit Behinderung
die gleichen Rechte haben wie alle anderen Menschen.

Es steht auch darin, was getan werden muss, damit behinderte Menschen
gut am Leben teil-nehmen können.

Deutschland hat diesen Vertrag unterschrieben.
Darum gelten diese Regeln auch bei uns.

In der StädteRegion Aachen haben sich Menschen
mit und ohne Behinderung getroffen.

Es waren auch Menschen aus Behinderten-Verbänden, Behinderten-Vereinen, Politiker und Menschen,
die in der Verwaltung arbeiten, dabei.

Sie haben gemeinsam einen Plan für die StädteRegion Aachen geschrieben.
In dem Plan steht, was man tun muss, damit Menschen mit Behinderung überall teilnehmen können.

Werden die Vorschläge in dem Plan so gemacht,
dann sind die Regeln der UN-Konvention erfüllt.

Deshalb empfehlen wir den Mitgliedern des StädteRegions-Tags
noch vor der nächsten Wahl das hier zu tun:

- Die Mitglieder des StädteRegions-Tags lesen den Plan.
Sie besprechen ihn. Und dann beschließen sie, dass Alles so gemacht wird.
- In dem Plan stehen Maßnahmen, die der StädteRegions-Tag nicht entscheiden kann.
Diese Maßnahmen leiten die Mitglieder des StädteRegions-Tags
an die einzelnen Städte und Gemeinden weiter.
Diese stimmen ab, ob die Maßnahmen so gemacht werden.
- Es wird ein Inklusions-Beirat gegründet.
Verschiedene Menschen sollen dort mitarbeiten:
 - Menschen mit Behinderung
 - Menschen, die in der Behindertenhilfe arbeiten und
 - Politiker.

Mitarbeiter der Verwaltung organisieren die Arbeit des Inklusions-Beirats.
Sie helfen den Mitgliedern auch bei Ihrer Arbeit.
Das wird so aufgeschrieben und gilt dann in der Städtereion.

Aachen, 11. Oktober 2013

4. Darstellung der Ergebnisse aus der Lenkungsgruppe sowie den themenbezogenen Arbeitsgruppen

So unterschiedlich sich die Diskussionen in den einzelnen Handlungsfeldern darstellten, so viele Gemeinsamkeiten gab es auch. Ein in allen Planungsgruppen benannter Handlungsbedarf betraf das übergeordnete Thema „Bewusstseinsbildung“. Inklusion kann nur dann gelingen, wenn die Gesellschaft dafür offen ist.

In allen Arbeitsgruppen wurde der frühzeitige und alltägliche Kontakt zwischen Menschen mit und ohne Behinderung als wichtige Voraussetzung gesehen, um einen gesellschaftlichen Veränderungsprozess in Gang zu bringen.

Gleichzeitig wurde aber auch deutlich gemacht: Entscheidend ist die Wahlmöglichkeit. Inklusion bedeutet nicht, dass es gar keine speziellen Angebote mehr geben darf. Beispielsweise soll ein Mensch mit geistiger Behinderung, der am liebsten mit anderen

Menschen aus der Werkstatt verweist, diese Möglichkeit auch weiterhin erhalten.

Inklusion muss sich als Leitgedanke in allen Handlungsbereichen etablieren. Bereits in der Planung – ob bei der Errichtung von Gebäuden, bei der Organisation von Veranstaltungen etc. – sollen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dafür braucht es eine Sensibilisierung der Planungsverantwortlichen, aber auch das selbstbewusste Eintreten der Menschen mit Behinderungen für ihre Belange.

Es gibt bereits viele verschiedene Angebote und vorbildliche Initiativen. Diese sind aber vielen Menschen, die davon profitieren könnten, nicht bekannt, so die einhellige Meinung. „Information“ und „Transparenz“ waren wichtige Stichworte, die dazu in allen Arbeitsgruppen genannt wurden.

4.1 Arbeitsgruppe 1: „Schule und frühkindliche Erziehung“

Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Kinder mit Behinderung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, um behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Im schulrechtlichen Sinne ist das Vorliegen einer Behinderung allein nicht ausschlaggebend für die Frage der schulischen Förderung. Entscheidend ist hier das eigens entwickelte Verfahren zur Feststellung eines

sonderpädagogischen Förderbedarfs. Schülerinnen und Schüler erhalten in Nordrhein-Westfalen eine sonderpädagogische Förderung, wenn sie wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens eine besondere Unterstützung benötigen. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird auf Antrag der Eltern oder der Schule eingeleitet. Dies kann der Fall sein, wenn das Kind bereits eine Frühförderereinrichtung besucht oder wenn die Eltern noch vor Einschulung die Vermutung haben, dass das Kind besondere Begleitung und Unterstützung zum Lernen und zu seiner persönlichen Entwicklung braucht. Häufig sind es auch Lehrkräfte, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten und ein Antragsverfahren in die Wege leiten. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet dann über den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Förderschwerpunkt und den Förderort.

Die Förderschwerpunkte sind:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung

Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe 1

„Schule und frühkindliche Erziehung“ Untergruppe „Frühkindliche Erziehung“

Maßnahme 1	Ausbau der Kindertagesstätten zu inklusiven Kitas
Intention	Alle Regeleinrichtungen müssen schrittweise zu inklusiven Kitas mit den notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen umgestaltet werden (multiprofessionelle Teams mit heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Fachkräften, barrierefreien Zugängen, barrierefreien sanitären Anlagen, barrierefreien Außenanlagen, ausreichenden Therapieräumen ...), so dass eine wohnortnahe Versorgung und Förderung für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung sichergestellt ist.
Mögliche Beteiligte	Kommunen
Mögliche Vorgehensweise	Die zuständigen Kinder- und Jugend-ausschüsse der Kommunen legen in ihrem Kita-Bedarfsplan die schrittweise Umsetzung einer wohnortnahen inklusiven Kita-Versorgung mit der entsprechenden personellen und barrierefreien Ausstattung fest.
Zeitdauer	2018
Kosten	ja

Maßnahme 2	Für jedes Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein individueller Hilfeplan erarbeitet werden
Intention	Zuständig hierfür ist eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter der Leitung und Verantwortung des Kinderärztlichen Dienstes. Diese Arbeitsgruppe begleitet, überprüft und berät regelmäßig mit dem multiprofessionellen Team den Prozess von jedem Einzelfall.
Mögliche Beteiligte	Kommunen
Mögliche Vorgehensweise	Beschlussfassung und Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel für die personelle und sächliche Ausstattung dieser interdisziplinären Arbeitsgruppe in dem Sozialausschuss der Städteregion Aachen und im Städteregionstag
Zeitdauer	2020
Kosten	ja

Maßnahme 3	Die Erzieher/innen der Kindertagesstätten, die Kinder mit Behinderung betreuen, müssen kontinuierlich beraten und fortgebildet werden
Intention	Nur so sind eine optimale Förderung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung und die Begleitung der Eltern möglich. Für diese Beratung und Fortbildung müssen zusätzlich zur Ki-Biz-Förderung Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, so dass diese von einem multiprofessionellen Team (Heilpädagogen, Motopäden, Psychologen, Fachkräfte aus der Interdisziplinären Frühförderung etc...) durchgeführt werden kann.
Mögliche Beteiligte	Kommunen

Mögliche Vorgehensweise	Beschlussfassung einer Resolution in dem Städteregionstag an die Landesregierung, dass im Rahmen der KiBiz-Förderung für die Träger von Kindertagesstätten höhere Fortbildungs-, Beratungs- und Schulungskosten abgerechnet werden können, wenn diese im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern mit Behinderung bzw. drohenden Behinderung entstehen.
Zeitdauer	2016
Kosten	ja

Maßnahme 4	Die Rechts- und Finanzierungsgrundlagen für Menschen mit Behinderung müssen leichter zugänglich werden
Intention	Die Rehabilitations- und Sozialhilfeträger müssen für jeden Einzelfall in einem schnellen kurzfristigen Verfahren die Zuständigkeit und Abwicklung klären, so dass immer nur ein Leistungsträger Ansprechpartner ist (Hilfen aus einer Hand). Die aktuellen Abgrenzungen und Barrieren in den Finanzierungssystemen (SGB VIII, SGB XII, SGB II, SGB V, SGB XI) müssen abgebaut werden, so dass ein trägerübergreifendes Persönliches Budget unbürokratisch und unproblematisch beantragt werden kann.
Mögliche Beteiligte	Bund
Mögliche Vorgehensweise	Verabschiedung einer Resolution zu diesem Thema in dem Städteregionstag und Weiterleitung an den Bundestag sowie Städtetag, Landkreistag und Städte und Gemeindebund
Zeitdauer	langfristig (mehr als 3 Jahre)
Kosten	ja

Maßnahme 5	Der Landesjugendhilfeausschuss (LVR) wird aufgefordert die Beförderungskosten für Kinder mit Behinderung, die eine integrative Kindertagesstätte besuchen, wieder nach den Regelungen von 2012 zu übernehmen
Intention	Beförderungskosten müssen so lange finanziert werden, bis eine wohnortnahe bedarfsgerechte Kita-Betreuung für Kinder mit Behinderung sichergestellt ist.
Mögliche Beteiligte	Landschaftsverband Rheinland
Mögliche Vorgehensweise	Beschlussfassung im Kinder- und Jugendausschuss der StädteRegion Aachen und Weitergabe des Beschlusses an den Landesjugendhilfeausschuss des LVR sowie alle Mitglieder aus den Kommunen der StädteRegion Aachen der Landschaftsversammlung und des Landesjugendhilfeausschusses des LVR.
Zeitdauer	kurzfristig
Kosten	ja

Konzepte zu den Maßnahmen der Arbeitsgruppe 1

„Schule und frühkindliche Erziehung“ Untergruppe „Schule – extern“

Maßnahme 1	Sicherstellung der professionellen Ausbildung aller pädagogischen Mitarbeiter
Intention	Einrichtungen verfügen über genügend pädagogisches Personal, das dafür ausgebildet ist, mit Kindern mit verschiedenen Behinderungsschwerpunkten umgehen und kommunizieren zu können.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter in den Schulen • Land • Kommunale und freie Träger • Ausbilder
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Qualifizierungskonzepten • Qualifizierungen finden zu verschiedenen Behinderungsschwerpunkten statt (z.B. Erzieherinnen, die Gebärdensprache können) • Die Finanzierung der Qualifizierungen ist sichergestellt.
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepterarbeitung: ein Jahr • Etablierung: drei Jahre
Kosten	Ja: Personal, Weiterbildungskosten

Maßnahme 2	Fortbestand der Förderschulen und Ausbau der Zusammenarbeit
Intention	Um den verschiedenen Förderansprüchen der Kinder gerecht werden zu können und um den Eltern und Kindern die Möglichkeit einer eigenen Entscheidung zu belassen, ob eine Förderschule oder eine Regelschule der richtige Förder- und Lernort ist, sollen Förderschulen erhalten bleiben. Hierbei soll die Zusammenarbeit zwischen Förder- und Regelschule intensiviert werden.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Landesregierung • Förderschulen • Regelschulen
Mögliche Vorgehensweise	Die Förderschulen bleiben bestehen. Die Zusammenarbeit zwischen Förder- und Regelschulen wird gefördert und ausgebaut. Dies sollte durch stundenweisen gemeinsamen Unterricht, durch den Austausch der Lehrer über Inhalte und Methoden der Arbeit, sowie durch Nutzung der Räume der jeweiligen anderen Schule geschehen. Im Sinne der Inklusion können auch Kinder ohne Förderbedarf an Förderschulen aufgenommen werden.
Zeitdauer	Beginn ab Sommer 2014
Kosten	Erhalt der Förderschule, wobei Kosten für Umbauten an anderen Schulen ggf. eingespart werden können, da die Förderschulen über die behindertengerechte Infrastruktur bereits verfügen; zumeist gute bauliche Zustände und Ausstattungen. Die Kosten für Umbauten und Anschaffungen sind somit gering.

Maßnahme 3	Kontinuierliche und kostenfreie Fortbildung aller Lehrkräfte, schulischen Mitarbeiter, päd. Kräfte des Nachmittagsbereiches und der externen Kursleiter
Intention	Sicherung der Qualität und Qualifikation aller Mitarbeiter. Optimale Förderung des Kindes am gesamten Schultag. Aufbau von Kooperationsstrukturen innerhalb der Schule wird erleichtert durch einen hohen und gesicherten Kenntnisstand der Mitarbeiter.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter in den Schulen • Land • Kommunale und freie Träger • Ausbilder
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Information • Bestandsaufnahme der Bedarfslage • Bereitstellung professioneller Ausbilder • Bereitstellung von Zeitkontingenten innerhalb der Arbeitszeit
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Fortlaufend • Initiierung sofort
Kosten	Ja: Personal

Maßnahme 4	Vereinfachte Antragsverfahren für inklusive Hilfen
Intention	Durch vereinfachte Antragsverfahren kann schneller reagiert werden. Niederschwelliger Zugang für die Betroffenen.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenkasse • Kommune (Sozial- und Jugendhilfe)
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Antragsverfahren • Vereinheitlichung auf städteregionaler Ebene • Ansprechpartner für die Verfahrensmodalitäten und Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags • Enge Zusammenarbeit mit dem hauptberuflichen Koordinator/ Inklusionsbeauftragten
Zeitdauer	Ca. 2-3 Jahre
Kosten	Ja

Maßnahme 5	Anpassung der universitären Ausbildung
Intention	In allen Lehramtsstudiengängen ist das Thema Inklusion ein verpflichtendes Querschnittsthema, damit die neuen Lehrkräfte auf die veränderten Gegebenheiten in den Klassen vorbereitet sind.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Bund • Land • Universitäten

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Sonderpädagogik werden in alle pädagogischen Studiengänge integriert. • Initiierung einer Vernetzung von universitärer Ausbildung und schulischer Praxis. • Im Studium gibt es eine Vernetzung von Theorie und Praxis und Austausch zu best-practise Modellen. • Weiterbildung der an der Universität Lehrenden
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zur vollständigen Etablierung: 10 Jahre • Fortlaufender Prozess
Kosten	Ja

Maßnahme 6	Aufbau von Schwerpunktschulen
Intention	Schwerpunktschulen entwickeln ein schuleigenes Konzept zur individuellen Förderung eines jeden Schülers, unter der Berücksichtigung der Nutzung der vorhandenen fachlichen und sächlichen Ressourcen. Diese zusätzliche Hinzunahme eines weiteren Förderschwerpunktes neben Lernen, sprachliche Qualität und emotionale und soziale Entwicklung bedeutet einen schrittweisen inklusiven Prozess unter Berücksichtigung der qualitativen Bündelung an einzelnen Standorten.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Land, • Kommune, • Schulträger-Schulverwaltung, • Schulleitungen, • Dachverbände, • Schulentwicklungsplanung
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Benennung, ortsnahe Abdeckung, Nutzung vorhandener sächlicher und personeller Ressourcen und Erfahrungen • Regionale Kooperationen unter den Schulen werden aufgebaut • Schulträger initiieren runde Tische • Förderschullehrer, Inklusionskoordinatoren und Generalist für Inklusion beraten den Prozess • Konzepterstellung • Räumliche und personelle Anpassung an Bedarfssituation der Kinder
Zeitdauer	• Je nach gesetzlicher Entwicklung 1 Jahr zur Konzeptentwicklung, danach sukzessiver Ausbau
Kosten	Ja, Personal- und Sachkosten

Maßnahme 7	Aufbau eines Beratungssystems
Intention	Inklusive Schulentwicklung ist untrennbar mit der inklusiven Entwicklung in außerschulischen Bildungs- und Betreuungsinstitutionen verbunden. Auch dort bedarf die prozessuale Weiterentwicklung der professionellen institutionell abgestimmten Begleitung. (Anlehnung an Schulentwicklungsbegleitung). Gerade das Schnittstellenmanagement profitiert von dieser qualitativen Begleitung und ist so in der Lage, die hohe Professionalität auch weiterhin in die Kooperationsformen zu schulischen Einrichtungen fließen zu lassen. Individuelle Lebensplanung der Kinder wird so ganzheitlich praktiziert.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Kommunale Netzwerke • Außerschulische Bildungs- und Betreuungsinstitutionen • Fachberater • Kitaträger • Verbände
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandaufnahme der Bedarfslage • Konzeption durch Anbindung an bestehende Systeme und Netzwerke • Kommunalpolitische Entscheidungen über Strukturveränderungen • Kooperationsvereinbarungen • Einbezug der fachlichen Instanzen • Akquise • Barrierefreier Internetauftritt • Regelmäßige Evaluation zur Fortentwicklung und Aktualität
Zeitdauer	Ca.2-3 Jahre
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Akquise • Internetplattform

Maßnahme 8	Einsatz eines hauptamtlichen Inklusionsbeauftragten
Intention	<ul style="list-style-type: none"> • Information über die verschiedenen Unterstützungsangebote • Beratung zu unterschiedlichen Hilfsangeboten • Weitervermittlung Ermittlung, welche Bedarfe z.B. an Fortbildungen in der Region sind • Vernetzung unterschiedlicher Hilfen
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzteam • Bezirksregierung • Land • Kommune

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepterstellung • Jede Kommune ernennt einen hauptberuflichen Inklusionsbeauftragten, der über die verschiedenen Unterstützungsangebote im Bereich Inklusion Auskunft gibt, zu Hilfen beraten kann und weitervermittelt.
Zeitdauer	Laufend, Einsatz ab sofort
Kosten	Personalkosten

Maßnahme 9	Inklusive Vernetzung ist Standard
Intention	Durch die verbindliche Kooperation kommt es zur fortlaufenden Weiterentwicklung der einzelnen Konzepte, bildungspolitische Standards können in Abstimmung realisiert werden, eine kontinuierliche Verantwortlichkeit für den gesellschaftlichen Veränderungsprozess wird spürbar. Transparenz der Aufgabenvielfalt gibt Einblicke in Netzwerkstrukturen für den Einzelnen.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsaufgabe aller Bildungseinrichtungen • Fachleute verschiedener Disziplinen Kommune, Land, Bund
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Information zu bestehenden Kooperationen • Konzeptentwicklung • Kontinuierlicher Prozess
Zeitdauer	Ca. 1,5 Jahre bis zur Konzeptentwicklung, 3-5 Jahre Erprobung, danach feste Installation
Kosten	Ja zu Beginn, danach durch Steigerung der Effizienz Einsparung

Maßnahme 10	Arbeit mit dem Index für Inklusion
Intention	Der Index für Inklusion bietet sich durch einfache Handhabung als ein Instrument zur Initiierung und Strukturierung inklusiver Prozesse an. Die Konzentration auf den Aufbau einer Willkommenskultur und Wertschätzungskultur gibt der inklusiven Haltungsentwicklung Raum.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsaufgabe • Montagsstiftung • Schulträger • Schulaufsicht, -leitung • Bezirksregierung • Kompetenzteam • Inklusionskoordinatoren
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Information, moderatives Arbeiten mit dem Index, Etablierung in allen Bildungseinrichtungen, Kooperation mit Schulentwicklungsbegleitern und Inklusionsmoderatoren • Systematische Begleitung • Kommunale und regionale Verankerung

Zeitdauer	Ab jetzt ca. 3-5 Jahre
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Sachmittel

Maßnahme 11	Sicherstellung professioneller Schulentwicklungsbegleitung Es wird ein Pool professioneller Schulentwicklungsbegleiter kostenfrei für alle Schulen eingerichtet
Intention	Inklusive Schulentwicklung bedarf der kontinuierlichen professionellen Begleitung, um systemunterstützend umgesetzt zu werden. Die Zusammenarbeit mit ausgebildeten Schulentwicklungsbegleitern eröffnet Möglichkeiten der innerschulischen Veränderungen, die individuell auf die jeweilige Schule zugeschnitten sind. Die Kostenfreiheit betont die wertschätzende und unabdingbare Idee, dass Schulentwicklung eines ganzheitlich pädagogischen Konzepts bedarf.
Mögliche Beteiligte	Verwaltungen der Kommunen der StädteRegion Aachen
Mögliche Vorgehensweise	Die Verwaltungen nehmen Kontakt mit den derzeitigen Schulentwicklungsbegleitern auf und erarbeiten ein Konzept.
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme: ein halbes Jahr • Konzepterarbeitung: ein Jahr • Etablierung: drei Jahre
Kosten	Die Kostenfrage wird in den zuständigen Gremien erörtert. Es treten Personalkosten auf und zusätzliche Ausbildungskosten.

Konzepte zu den Maßnahmen der Arbeitsgruppe 1

„Schule und frühkindliche Erziehung“ Untergruppe „Schule – intern“

Maßnahme 1	Bereitstellung eines finanziellen Etats zur Strukturierung des inklusiven Veränderungsprozesses an Schulen
Intention	Kurzfristige/schnelle Verfügbarkeit ohne Einzelantragstellung auf das jeweilige Schulsystem bezogen
Mögliche Beteiligte	Schulverwaltungsämter
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Der Etat ist ein pädagogisches Verfügungsgeld (pädagogische Sachmittel). • Jede Schule erhält diesen Etat. • Gezielter Einsatz der Mittel nach Planungsgrundlagen. • Jährliche Rechenschaftsberichte
Zeitdauer	Kurzfristig (ein Jahr)
Kosten	Ja

Maßnahme 2	Reduzierung der Klassenstärken an Regelschulen
Intention	Individuelle Förderungsmöglichkeit für Schüler mit und ohne erhöhten Förderbedarf ermöglichen
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Land • Schulträger • Bezirksregierung
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Vorschriften auf Landesebene und Leitfaden Schulorganisation anpassen. • Die jeweilige Klassengröße muss sich den speziellen Gegebenheiten des Klassenverbandes orientieren und darf nicht über 26 Schülern liegen. Es wird ein spezielles Punktesystem entwickelt, das sich an den Bedürfnissen der einzelnen Schüler orientiert (z.B. erhöhter Punktwert für besonderen Förderbedarf, für schwierige Familienverhältnisse, etc.)
Zeitdauer	Ab sofort
Kosten	Ja, zusätzlicher Personalbedarf

Maßnahme 3	Schulsozialarbeit an allen Schulen Jede Schule erhält einen festangestellten Schulsozialarbeiter
Intention	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung von Jugendhilfe und Schule • Ganzheitliche Betrachtungsweise und Unterstützung des Kindes • Abgestimmte Maßnahmenpläne
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Bund • Land • Kommune

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Rollenprofilklärung • Dienstrechtliche Klärung • Konzepterarbeitung von Dienstherr, Schule und Sozialarbeit • Einstellung
Zeitdauer	Kurzfristig (innerhalb eines Jahres)
Kosten	Personalkosten

Maßnahme 4	Einführung von Gebärdensprache als anerkannte Fremdsprache
Intention	Die als Amtssprache anerkannte Gebärdensprache ist als vollwertige Sprache geeignet als 2. Fremdsprache in Regelschulen unterrichtet zu werden. Dies führt einerseits zu einer Angleichung der Möglichkeiten gehörloser Schüler, andererseits zu der Möglichkeit der Inklusion auch gehörloser Schüler, die an Regelschulen sonst insoliert sind
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Land • Schulträger • Universitäten
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • U.U. Einführung zunächst als Pilotprojekt an Schulen mit gehörlosen Schulen im Regelunterricht • Schaffung von Abschlüssen an den Hochschulen zur Befähigung zum Lehramt
Zeitdauer	Sofort und auf Dauer
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenneutral • Evt. Kosten zur Lehrerfortbildung / Prüfung von Gebärdensprachlern

Maßnahme 5	Einbeziehung der gesamten Schülerschaft in den inklusiven Prozess
Intention	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Mobbing-situationen und Überforderung der Mitschüler • Förderung von Offenheit und Gemeinschaftsgefühl
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler • Eltern • Lehrkräfte • Außerschulische Fachkräfte • Moderatoren

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorgehen wird professionell geplant und durchgeführt. • Einplanung in den Lehrplan. • Etablierung im Schulprogramm. • Alle Schüler einer Klasse werden auf das Zusammenleben mit Schülern mit Förderbedarf vorbereitet. • Es erfolgt eine Begleitung der gesamten Klasse. • Kontinuierliche Beteiligung von Eltern, Schulleitung, Lehrkräften
Zeitdauer	Ab sofort, kontinuierlich
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Für Moderatoren • Zusätzliche Lehrerstunden

Maßnahme 6	Gesichertes Angebot von Schulbegleitern
Intention	<p>Kontinuierliche, verlässliche und fachliche Begleitung von Kindern am ganzen Tag. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird ermöglicht.</p> <p>Bündelung von mehreren Maßnahmen statt Einzelmaßnahmen.</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Land • Kommune
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein differenziertes Rollenprofil erstellt. • Schulbegleiter werden professionell ausgebildet und fest an der Schule angestellt. • Es werden Schulbegleiter für die verschiedenen Förderbereiche ausgebildet. • Die Arbeitszeit ist im Vor- und Nachmittagsbereich und bei allen schulischen Veranstaltungen.
Zeitdauer	Ein Jahr von der Beratung bis zum politischen Beschluss
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Weiterbildungskosten

Maßnahme 7	Raumgestaltung und -planung wird den Bedürfnissen der Menschen angepasst
Intention	<ul style="list-style-type: none"> • Allen Schülern müssen entsprechende Räume gegeben werden, die gemeinsames Lernen gut ermöglichen. • Die Raumaufteilung, Raumausstattung und Raumnutzung muss den Bedürfnissen entsprechend gestaltet sein.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Schulträger • Land • Lehrer der jeweiligen Klasse • Kollegium im Ganzen

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsfeststellung unter Zugrundelegung der Entscheidung, ob es sich bei der einzelnen Schule um eine Schwerpunktschule handelt – und wenn ja mit welchem Schwerpunkt. • Sodann sind die speziellen grundlegenden Umbauten für die erwarteten Schüler vorzunehmen: • Ergänzungsräume für alle Klassen, die gemeinsamen Unterricht anbieten • Zusätzliche Plätze (Raumgröße und Mobiliar müssen entsprechend sein) für Schulbegleiter und Gebärdensprachdolmetscher • Raumakustik muss an die Bedürfnisse angepasst werden (zum Beispiel für hörgeschädigte Kinder) • Vermeidung von Raumwechseln! • Sitzordnung, auch im Fachunterricht, entsprechend den Bedürfnissen den einzelnen Kinder – hier ist zum Beispiel für hörgeschädigte Kinder: Frontalunterricht, Hörgeschädigte Kinder mit dem Rücken zum Fenster, so dass die anderen Kinder gesehen werden können, Sitzanordnung in Ringform • Anpassung jeweils an die Bedürfnisse, der im Einzelfall in der jeweiligen Klasse beschulten Kinder • Baurechtliche Vorschriften bei Neu- und Umbauten sind an die inklusiven Bedürfnisse anzupassen
Zeitdauer	Beginn sofort
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, für Bau- und Umbaumaßnahmen, Mobiliar • Nein, für Änderungen auf der Haltungsebene bzw. der Umstrukturierung des Unterrichts

Maßnahme 8	Interkulturelle und multiprofessionelle Zusammenarbeit ist Standard
Intention	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtungen sind in der Lage, auf verschiedene kulturelle Hintergründe von Kindern/Eltern/Familien einzugehen, die unterschiedliche Bedürfnisse oder Anforderungen mit sich bringen. • Multiprofessionelle Team gewährleisten einen professionellen Umgang mit Anforderungen und Problemen in heterogenen Lerngruppen.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Land • Kommunale und freie Träger
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme der Personal- und Ausbildungsstruktur der Einrichtungen • Die Teams der Bildungseinrichtungen (Kita/Schule) werden multiprofessionell und interkulturell zusammengesetzt. • Die Zusammenarbeit wird gesetzlich verankert.

Zeitdauer	Bestandsaufnahme: ein halbes Jahr Etablierung: drei Jahre
Kosten	Kosten für neueinzustellendes Personal

Maßnahme 9	Zur Verfügungsstellung von Gebärdensprachdolmetschern an weiterführenden Schulen, die neben der deutschen Fremdsprache auch die britische / amerikanische und die französische Gebärdensprache beherrschen
Intention	Gleichberechtigte Erlernen von Fremdsprachen für gehörlose Schüler
Mögliche Beteiligte	Land muss Voraussetzungen schaffen, die Gebärdensprachdolmetscher zweisprachig auszubilden und diese einstellen bzw. für die Finanzierung sorgen
Mögliche Vorgehensweise	Zusatzausbildung für Gebärdensprachdolmetscher in BSL (Britisch Sign Language) oder ASL (American Sign Language) bzw. in französischer Gebärdensprache anbieten
Zeitdauer	Beginn sofort, auf Dauer
Kosten	Ja, Ausbildung der Dolmetscher

Maßnahme 10	Ausweitung des Vertretungspools für pädagogische Fachkräfte
Intention	In den Klassen müssen die Fachkräfte gesichert sein, d.h. Doppelbesetzungen im gemeinsamen Unterricht, Schulbegleitung anwesend, wo als erforderlich genehmigt. Das Fehlen von Sozialpädagogen ist ebenso wenig hinnehmbar wie das Fehlen von Lehrpersonen. Obgleich alle im besten Fall als gutes Team arbeiten, ist eine gegenseitige alleinige Vertretung nicht möglich.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Land • Schulträger • Sozialhilfeträger
Mögliche Vorgehensweise	Der Vertretungspool für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Schulbegleiter wird ausgeweitet und ist für die Schulen kurzfristig abrufbar
Zeitdauer	Ab sofort und laufend
Kosten	Personalkosten



4.2 Arbeitsgruppe 2: „Arbeit und Erwachsenenbildung“

Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Inklusion im Arbeitsleben bedeutet: Der Arbeitsmarkt ist für Menschen mit und ohne Behinderung frei zugänglich. Menschen mit und ohne Behinderung arbeiten selbstverständlich zusammen.

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist von zentraler gesellschaftlicher Bedeutung. Wie sieht die Situation von Menschen mit Behinderung in der StädteRegion Aachen auf dem Arbeitsmarkt aus? Welche Möglichkeiten der Beratung, Begleitung und Unterstützung gibt es? Und welche Maßnahmen könnten zur Verbesserung der Teilhabe beitragen?

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Rehaträger sind im neunten Sozialgesetzbuch geregelt. Sie umfassen insbesondere

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,

- berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
- berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
- Gründungszuschuss,

- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

Aber keine Vermittlung mehr durch den Integrationsfachdienst!

Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe 2

„Arbeit und Erwachsenenbildung“

Maßnahme 1	Persönlichen Lotsen zur Begleitung des Menschen mit Behinderung bei vorhandenen Anlaufstellen installieren
Intention	Für viele schwerbehinderte Menschen ist es schwierig, sich im Dickicht der Zuständigkeiten für die einzelnen Leistungen zu Recht zu finden. Es ist daher wichtig, dass entsprechend geschulte Mitarbeiter bei bereits vorhandenen Anlaufstellen zur Verfügung stehen und dem schwerbehinderten Menschen konkret weiterhelfen können.
Mögliche Beteiligte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jobcenter StädteRegion Aachen 2. Agentur für Arbeit Aachen-Düren 3. Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation 4. Fachbereich Soziales des Landschaftsverbandes Rheinland
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Eingangszone Jobcenter / Arbeitsagentur nutzen und dort einzelne Mitarbeiter schulen, die diese Aufgabe übernehmen können. • Gemeinsame Servicestellen nutzen und den dort tätigen Mitarbeitern das nötige Knowhow vermitteln. • Kontakt mit den o.a. Stellen aufnehmen und Kapazitäten und Kosten klären. • Schulung der jeweiligen Mitarbeiter kann z.B. durch Mitarbeiter anderer Leistungsträger erfolgen.
Zeitdauer	mittelfristig
Kosten	Personalkosten für die ausführende Stelle

Maßnahme 2	Maßnahmen der Personalentwicklung zur besseren Aufklärung über Behinderungsarten betreiben (Gemeinsamkeiten nicht Handicaps in den Vordergrund stellen)
Intention	Schulungen von Personalräten, Gewerkschaften und Arbeitnehmern über Chancen und Besonderheiten bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen mit dem Ziel durchführen, Hemmnisse abzubauen und Konflikte zu vermeiden.
Mögliche Beteiligte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Integrationsfachdienst Aachen 2. Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland 3. Volkshochschule
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung der Besonderheiten einzelner Arten von Behinderungen. • Wer sollte die Schulungen übernehmen? Integrationsfachdienst? • Gespräche mit der VHS aufnehmen, ob dort entsprechende Maßnahmen angeboten werden können. • Mit welchem Personenkreis soll Kontakt aufgenommen werden? Größere Arbeitgeber in der Region, Gewerkschaften, die in der Region ansässig sind? • Versuchen, bereits vorhandene Veranstaltungen (Schwerbehindertenversammlungen, Personalversammlungen, Treffen von Gewerkschaften/Betriebs- und Personalräten) zu nutzen, um Informationen weiter zu geben.

Zeitdauer	mittelfristig
Kosten	Falls dafür zusätzliches Personal beschäftigt wird: Personalkosten

Maßnahme 3	
Gezielte Aufklärungsarbeit der Leistungsträger bei Arbeitgebern betreiben	
Intention	<p>Arbeitgeber über die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten bei der Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung informieren.</p> <p>Es gibt bereits zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten der verschiedenen Leistungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jobcenter Agentur für Arbeit • Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland • Integrationsfachdienst • Örtliche Fürsorgestelle <p>die jedoch teilweise zu wenig bekannt sind.</p>
Mögliche Beteiligte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jobcenter StädteRegion Aachen 2. Agentur für Arbeit Aachen-Düren 3. Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland 4. Integrationsfachdienst Aachen 5. Örtliche Fürsorgestelle StädteRegion Aachen 6. Deutsche Rentenversicherung Bund u.a. Rententräger
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Kontaktaufnahme auf Anfrage von Arbeitgebern oder schwerbehinderten Menschen im Einzelfall • Durchführung von zeitnahen Betriebsbesuchen bei vorheriger Abstimmung mit den Leistungsträgern. • Verbände und Kammern ansprechen und informieren (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt, da dort auch entsprechende Maßnahmen geplant sind).
Zeitdauer	kurzfristig
Kosten	Falls dafür zusätzliches Personal beschäftigt wird: Personalkosten

Maßnahme 4	
Persönliches Budget zur Teilhabe am Arbeitsleben ausbauen	
Intention	Die Menschen mit Behinderung können selbstständig über einen bestimmten Betrag monatlich verfügen und entscheiden, für welche Hilfestellungen dieser verbraucht wird.
Mögliche Beteiligte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland 2. Agentur für Arbeit Aachen-Düren 3. Deutsche Rentenversicherung Bund u.a. Rententräger

Mögliche Vorgehensweise	<p>Klärung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer soll die Maßnahme koordinieren? • In welchen Fällen wird derzeit schon ein persönliches Budget zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt? • Welche Leistungsträger sind bisher involviert? Abfragen bei Arbeitsagentur, Rententräger und Integrationsamt starten. • Wo gibt es Defizite? Was wird von einem persönlichen Budget erwartet? Ggf. Betroffene und Arbeitgeber fragen.
Zeitdauer	mittelfristig
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Falls dafür zusätzliches Personal beschäftigt wird: Personalkosten • Kosten für das persönliche Budget

Maßnahme 5	Keine Deckelung des Minderleistungsausgleiches (Bewilligung auf Dauer und ohne Begrenzung auf 50 % des Bruttoeinkommens des schwerbehinderten Menschen)
Intention	<p>Arbeitgeber können für außergewöhnliche Belastungen, die hervorgerufen werden durch eine gegenüber der betrieblichen Normleistung auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz nicht nur vorübergehend wesentlich verminderten Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen (Minderleistung) einen finanziellen Ausgleich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erhalten. Die Bewilligung der Leistungen erfolgt gemäß den Empfehlungen des Integrationsamtes i.d.R. für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren, dann ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Die Höhe der jährlichen Leistung soll 50 % des Bruttojahres-einkommens des sbM nicht überschreiten. Durch die Zahlung des Minderleistungsausgleiches auf Dauer und ohne Begrenzung auf 50 % des Bruttoeinkommens des schwerbehinderten Menschen erhält der Arbeitgeber verlässliche und höhere Zahlungen bei der Beschäftigung eines leistungsgeminderten Mitarbeiters.</p>
Mögliche Beteiligte	Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland
Mögliche Vorgehensweise	Gespräche mit dem Integrationsamt als zuständigem Leistungsträger führen, ob finanzielle Ressourcen überhaupt zur Verfügung stehen und eine solche Änderung gewünscht ist.
Zeitdauer	langfristig
Kosten	höhere Kosten für den Minderleistungsausgleich

Maßnahme 6	Barrierefreie Kommunikation mit den Leistungsträgern ermöglichen
Intention	<p>Es sollte unabhängig von der Art der Behinderung (sinnes-, körper- oder geistige Behinderung) für jeden Menschen mit Behinderung möglich sein, barrierefrei an Informationen der Leistungsträger zu gelangen und mit diesen in Kontakt zu treten.</p>

Mögliche Beteiligte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jobcenter StädteRegion Aachen 2. Agentur für Arbeit Aachen-Düren 3. Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland 4. Integrationsfachdienst Aachen 5. Örtliche Fürsorgestelle StädteRegion Aachen 6. Deutsche Rentenversicherung Bund u.a. Rententräger
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Leistungsträger stellt die Barrierefreiheit seines Internetauftrittes sicher: Gebärdensprachvideo für gehörlose Menschen, unterschiedliche Schriftgrößen für sehbehinderte Menschen, Vorlesemöglichkeit für blinde Menschen sowie einfache Sprache für Menschen mit einer geistigen Behinderung. • Wer kann Texte gebärden oder in einfacher Sprache formulieren? • Welche Kosten entstehen und wer trägt diese Kosten?
Zeitdauer	mittelfristig
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Falls dafür zusätzliches Personal beschäftigt wird: Personalkosten • weitere Kosten, die noch genau zu beziffern sind

Maßnahme 7	Informationsportal über alle Leistungen zum Thema „Behinderung und Arbeit“ erstellen
Intention	Das Portal sollte barrierefrei und für alle zugänglich sein, damit sich sowohl Arbeitgeber, als auch schwerbehinderte Menschen, die eine Beschäftigung suchen, oder die bereits erwerbstätig sind, dort umfassend informieren können.
Mögliche Beteiligte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jobcenter StädteRegion Aachen 2. Agentur für Arbeit Aachen-Düren 3. Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland 4. Fachbereich Soziales des Landschaftsverbandes Rheinland 5. Integrationsfachdienst Aachen 6. Örtliche Fürsorgestelle StädteRegion Aachen 7. Deutsche Rentenversicherung Bund u.a. Rententräger
Mögliche Vorgehensweise	<p>Klärung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche trägerübergreifenden Portale sind bereits vorhanden? • Welche trägerübergreifenden Schriften existieren bereits und können für das Informationsportal genutzt werden (Veröffentlichungsrechte klären)? • Welche Träger müssen beteiligt werden? Wer kann Informationen über die einzelnen Leistungen konkret zur Verfügung stellen? • Wo soll das Portal am sinnvollsten angesiedelt werden (z.B. Arbeitsagentur oder Integrationsamt)? • Wer kümmert sich um die Koordination der Informationsbeschaffung? • Wer kann das technische Knowhow zur Verfügung stellen? • Wer kümmert sich um die Barrierefreiheit? • Wer soll für die Pflege des Portals verantwortlich sein?

Zeitdauer	mittelfristig
Kosten	Falls dafür zusätzliches Personal beschäftigt wird: Personalkosten

Maßnahme 8	Sonderwelten öffnen, bzw. auflösen
Intention	Die Menschen, die z.B. in der Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, sollen die Möglichkeit bekommen mit dem öffentlichen Personennahverkehr zur Arbeit zu fahren, anstelle von gesonderten Bustransporten zu den Werkstätten.
Mögliche Beteiligte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Agentur für Arbeit Aachen-Düren 2. Fachbereich Soziales des Landschaftsverbandes Rheinland 3. Aachener Verkehrsverbund (AVV) 4. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Wie ist die Meinung der Betroffenen zu diesem Thema? • Ist der ÖPNV für diese Bedarfe ausgelegt? Ggf. Gespräche mit dem AVV führen. • Finanzierung von Busbegleitern, klären wer diese finanzieren kann. • Gespräche mit den Werkstätten für behinderte Menschen führen, zwecks Klärung, wie diese geöffnet werden können.
Zeitdauer	mittelfristig
Kosten	Ggf. Personalkosten für die Busbegleiter

Maßnahme 9	Schnittstellen-Management zwischen den Leistungsträgern durch regelmäßige Treffen aktiv betreiben
Intention	Jeder Leistungsträger sollte auch die möglichen Leistungen der anderen Träger kennen, um bei Bedarf auf diese Leistungen hinweisen zu können.
Mögliche Beteiligte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jobcenter StädteRegion Aachen 2. Agentur für Arbeit Aachen-Düren 3. Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland 4. Fachbereich Soziales des Landschaftsverbandes Rheinland 5. Integrationsfachdienst Aachen 6. Örtliche Fürsorgestelle StädteRegion Aachen 7. Deutsche Rentenversicherung Bund u.a. Rententräger

Mögliche Vorgehensweise	<p>Klärung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Arbeitskreise existieren bereits? • Wie können Kräfte gebündelt werden? • Kann der Koordinierungsausschuss (Teilnehmer: Arbeitsagentur, Jobcenter, Integrationsamt, Fürsorgestelle, Integrationsfachdienst, Rententräger) diese Aufgabe übernehmen? Hierzu wären eine Professionalisierung des Arbeitskreises sowie ein kürzerer Tagungsturnus erforderlich. • Welche Leistungsträger sollten sinnvollerweise ständig im Arbeitskreis vertreten sein? • Feste Teilnehmer seitens der Leistungsträger in den Arbeitskreis entsenden, die die Weitergabe der Informationen in der jeweiligen Behörde sicherstellen.
Zeitdauer	kurzfristig
Kosten	Falls dafür zusätzliches Personal beschäftigt wird: Personalkosten

Maßnahme 10	
Maßnahme 10	Veranstaltungen der VHS barrierefrei gestalten
Intention	Die Kurse der VHS sollten inklusiv und damit barrierefrei in Bezug auf die räumliche und sprachliche Gestaltung sein. Kurse sollten in einfacher Sprache angeboten werden, z.B. Erlernen / Erhalt der Kulturtechniken (Lesen und Schreiben), lebenspraktische Kurse (z.B. Kochen). Dabei eine Preisgestaltung, die die Kurse für Menschen mit Behinderung finanzierbar macht.
Mögliche Beteiligte	Volkshochschule
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit der VHS führen. Können dort entsprechende vorhandene Angebote inklusiv zur Verfügung gestellt werden? • Welche Kosten werden für die Barrierefreiheit entstehen? • Können Kurse finanziell gefördert werden, um sie für schwerbehinderte Menschen bezahlbar zu machen? Wer kommt als Kostenträger in Frage? • Ermäßigung für schwerbehinderte Menschen prüfen.
Zeitdauer	mittelfristig
Kosten	für Barrierefreiheit der Kurse und Ermäßigung



4.3 Arbeitsgruppe 3: „Wohnen und persönliches Budget“

Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Wohnen und Familie regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehe-

gatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Was bedeutet Inklusion im Bereich Wohnen? Der zentrale Punkt ist die Wahlfreiheit: Jeder Mensch soll selbst entscheiden können, wo und mit wem er zusammenlebt. Und hier betrifft das Thema die gesamte Nachbarschaft oder den Stadtteil.

Die Pflege- und Wohnberatungsstelle der StädteRegion Aachen berät und unterstützt Ratsuchende in Fragen des barrierefreien Umbaus und zu den Finanzierungsmöglichkeiten.

Viele Menschen mit schweren Behinderungen werden auch im Erwachsenenalter von ihrer Familie betreut und versorgt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das sogenannte „Persönliche Budget“ in Anspruch zu nehmen. Menschen mit Behinderung erhalten dann die ihnen zustehenden Leistungen direkt als Geldzahlung. Sie können ihren individuellen Hilfebedarf eigenständig organisieren und selbst entscheiden, welchen Dienst oder welche Person sie in Anspruch nehmen.

Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe 3

„Wohnen und persönliches Budget“

Maßnahme 1	Schaffung von bezahlbaren barrierefreien Wohnungen
Intention	Im Rahmen der Förderrichtlinie BestandsInvest des Landes NRW sollen insbesondere für ältere und pflegebedürftige sowie Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Wohnqualitäten im Bestand geschaffen werden, die ein Wohnen mit Komfort in allen Lebenslagen und in jedem Alter ermöglicht.
Mögliche Beteiligte	<ol style="list-style-type: none"> 1. AntragstellerIn 2. Bewilligungsbehörde (A 63.2 StädteRegion Aachen) 3. NRW.BANK 4. Ministerium für Bauen, Wohnen, Städtebau und Verkehr (MBWSV) NRW
Mögliche Vorgehensweise	förmliche Antragstellung, Erteilung der Förderzusage durch A 63.2, Auszahlung der Fördergelder durch NRW.BANK
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung bis Förderzusage ca. 4-6 Monate • Baubeginn bis Fertigstellung bis zu ca. 18 Monaten
Kosten	keine zusätzlichen Kosten, da bereits bestehende Aufgabe

Maßnahme 2	Systematische Erfassung von barrierefreiem Wohnraum je Zielgruppe
Maßnahme 2.1	Wohnungsbörse für barrierefreien zielgruppengerechten Wohnraum
Maßnahme 2.2	Wohnungs-Tauschbörse
Intention	<p>Barrierefreier Wohnraum wird nicht systematisch erfasst. Je nach Zielgruppe werden unterschiedliche Anforderungen an Wohnraum gestellt.</p> <p>Menschen im Rollstuhl benötigen beispielsweise andere Wohnlösungen als sehbehinderte Menschen.</p> <p>Ermittelt werden sollen nach Möglichkeit die dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehenden Wohnungen.</p> <p>Im zweiten Schritt soll hierüber eine zielgruppenorientierte Wohnraumvermittlung geschaffen werden.</p> <p>Im dritten Schritt soll ggf. eine Tauschbörse für barrierefreien Wohnraum geschaffen werden.</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kommunen der StädteRegion Aachen. • Alle auf dem Wohnungsmarkt Tätigen wie: MaklerInnen, Vermieterverbände, Mieterschutzvereine
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Prüfung • Schaffung einer geeigneten Stelle in den Kommunen • Einrichtung der Datenbanken • Werbung, da es für die Mitwirkung keine rechtliche Verpflichtung gibt

Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen müssen hierzu entsprechende Beschlüsse fassen. • Geschätzte Dauer = 1 Jahr • Errichtung der Datenbank und Sammlung der Wohnungen = ca. 1 Jahr
Kosten	Falls dafür zusätzliches Personal benötigt wird: Personalkosten.

Maßnahme 3	
Runder Tisch zum persönlichen Budget installieren	
Intention	Im Bereich des persönlichen Budgets gibt es ein Informationsdefizit. Das Informationsdefizit soll behoben und die bestehenden Angebote besser bekanntgemacht werden.
Mögliche Beteiligte	<p>Arbeitskreis Arbeit und Wohnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aachener Betreuungsbüro GbR 2. ABK-Hilfswerk e.V. 3. AG BeWo Nordeifel 4. Alexianer Krankenhaus Aachen gGmbH 5. Anthroposophisches Heilwesen e.V. 6. ATZ-Aachen 7. Betreuungsverein der Diakonie Aachen e.V. 8. Betreuungszentrum Arche Noah 9. Caritas Behindertenwerk GmbH 10. Caritas-Lebenswelten GmbH 11. FAUNA e.V. 12. HeKo 13. In Familia GdR 14. Juh Burtscheid 15. Kaspar-X 16. Landschaftsverband Rheinland 17. Lebenshilfe Aachen 18. Stadtverwaltung Aachen 19. StädteRegion Aachen 20. Vinzenz-Heim 21. VKM e.V. 22. WIR

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Initiative des A 50.5 Hilfe zur Pflege und teilstationäre Leistungen wird sich der „Arbeitskreis Arbeit und Wohnen“ mit der og. Thematik in einer der nächsten Sitzungen beschäftigen. • Es wird ein Vortrag erarbeitet werden, der allen Interessierten zugänglich gemacht wird. Inhalt werden u.a. sein: Die Art der Hilfestellung, die rechtlichen Voraussetzungen und Ansprechpartner • Der bereits existierende Internetauftritt wird aktualisiert werden (siehe Homepage der StädteRegion Aachen). • Die Gesundheitsregion wird sich ebenfalls mit diesem Thema beschäftigen.
Zeitdauer	Anfang bis Mitte 2014
Kosten	Keine zusätzlichen Kosten; vorhandenes Personal



4.4 Arbeitsgruppe 4: „Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben“

Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

- ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theateraufführungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Inklusion bedeutet hier, dass jeder Mensch mit Behinderung das Recht hat zu wählen und sich selbst zur Wahl zu stellen. Jeder darf also mitbestimmen, welche Politiker in Deutschland etwas entscheiden dürfen.

Um diese Voraussetzungen zu schaffen, ist es wichtig, dass Menschen mit Behinderungen die notwendige

Informationen erhalten können, um selbständig zu entscheiden, wem sie ihre Stimme geben wollen. Die politischen Parteien sollten dazu Wahlunterlagen und Flyer barrierefrei zugänglich machen z. B. durch Verwendung von leichter Sprache, Brailleschrift, Podcasts und durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei Interviews und Podiumsdiskussionen. Wahllokale selber sind so auszuwählen, dass sie gut erreichbar und frei zugänglich sind.

Inklusion bedeutet, überall dabei sein zu können. Eine echte Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinschaft behinderter und nicht-behinderter Menschen ist jedoch nur dann möglich, wenn Berührungsängste und Vorurteile durch frühzeitiges Kennenlernen abgebaut und behinderte Menschen als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft akzeptiert werden. Gerade in den Bereichen Kultur, Erholung, Freizeit und Sport liegt ein großes Potential für die gleichberechtigte Teilnahme.

Zum Bereich der Freizeit gehört neben Sport natürlich auch Erholung und Reisen. Auch Menschen mit Behinderung wollen reisen – und das möglichst selbständig und ohne Hindernisse. Hierzu sind Verbesserungen im Verkehr, bei den Hotels und Restaurants und auch bei der Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Tourismusgewerbe erforderlich. In den letzten Jahren hat sich diese Branche auf den Weg gemacht und Angebote für individuelle Reisen und für Gruppenreisen entwickelt. In den Katalogen für barrierefreien Gruppenurlaub werden vor allem rollstuhlgerechte Reiseziele aufgeführt, aber auch speziell für Wohn- und Werkstattgruppen, Elterninitiativen und Selbsthilfegruppen Angebote aufgelistet.

Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe 4

„Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben“

Maßnahme 1	Schaffung eines politischen Gremiums „Inklusionsbeirat“ mit Verankerung in der Hauptsatzung der StädteRegion/Kommunen
Intention	<p>Die Menschen mit Behinderungen können Ihre Anliegen bisher ohne politische Unterstützung nicht durchsetzen, daher sollen sich: die StädteRegion Aachen und die Kommunen bekennen zu den besonderen Verpflichtungen, die sie gegenüber den Menschen mit Behinderungen haben. Sie bejahen die Beteiligung aller Menschen mit Behinderungen an der politischen Willensbildung und werden sich auf allen politischen Ebenen für die Erhaltung von Teilhabe im Sinne der UN-Konvention Unabhängigkeit einsetzen.</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Städteregionstag • Stadt- und Gemeinderäte • Verwaltungen • Behindertenbeauftragte der StädteRegion und der Kommunen • die Inklusionsbeauftragte • Arbeitsgemeinschaften Behindertenhilfe der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen
Mögliche Vorgehensweise	<p>Die zuständigen Dezernate sowie die Behindertenbeauftragten/Inklusionsbeauftragten beraten zusammen mit der Selbsthilfe (Arbeitsgemeinschaften Behindertenhilfe Stadt und Städte Region Aachen),</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Ausrichtung ein solches Gremium haben soll, • welche Aufgaben wahrgenommen werden sollen, • wie es zusammengesetzt werden soll, • für welche örtlichen Bereiche Zuständigkeiten vorgesehen sind • wie oft getagt wird, • welches Budget zur Verfügung stehen soll. <p>Danach sollte eine Vorlage in die politischen Gremien eingebracht werden, um die Schaffung eines „Beirates für Menschen mit Behinderungen/Inklusionsbeirat“ als Gremium und die Aufnahme in die Hauptsatzung zu beschließen.</p>
Zeitdauer	Ein Jahr von der Beratung bis zum politischen Beschluss
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwandsentschädigung für die Sitzungsteilnahme der Mitglieder • Kosten für die Veröffentlichung einer Broschüre • Kosten für Veröffentlichung einzelner Flyer • Kosten für Teilnahme an Messen und Infoveranstaltungen

Maßnahme 2	Bestandsaufnahme aller Teilhabe-Angebote für Menschen mit Behinderung in der StädteRegion Aachen
Intention	<p>Menschen mit Behinderungen können sich nicht ausreichend über bestehende Angebote informieren und diese nicht wahrnehmen und zusätzliche Bedarfe einfordern. Ermittelt werden sollen alle bereits existierenden Angebote der Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturangebote, z.B.: Museen, Theater, Kinos, Bibliotheken • Sonstige Freizeitangebote • Angebote zur Unterstützung der Teilhabe • Sportangebote • Angebote der Kirchen • Angebote der Musikschulen
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungen der StädteRegion Aachen und der Kommunen • Schaffung einer Koordinatoren-Stelle • Diese Stelle soll die Datensammlung bei der StädteRegion Aachen zentral zusammenfassen Wichtig verknüpfen mit Stelle „Leichte Sprache“ • Mitarbeiter der städteregionsangehörigen Kommunen • Pressestelle zwecks Erstellen einer Angebotsbroschüre und Flyern für alle oben genannten Bereiche in der StädteRegion Aachen
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • In der StädteRegion Aachen sollte eine Person als Ansprechpartner benannt werden, die alle Angebote sammelt (Koordinator/in). • Die Kommunen sollten jeweils einen Mitarbeiter mit der Datensammlung betrauen, der aus ihren Bereichen den Koordinator informiert. Bereits existierende Flyer zu individuellen Angeboten müssen übermittelt werden. • Der Koordinator sollte über externe Ansprechpartner bei den Kirchen ebenfalls Informationen einholen • Der Koordinator sollte sich auch über die Angebote der Musikschulen in der StädteRegion Aachen informieren • Nachdem alle existierenden Angebote vorliegen, sollte die Bestandsaufnahme in einer großen Angebotsbroschüre zusammengefasst und veröffentlicht werden, auch per Internet • Danach sollte der Koordinator ermitteln, wo noch Bedarfe bestehen und initiieren, dass weitere Angebote geschaffen werden. Vereine, Behindertenverbände etc., sind hier anzu-sprechen • die Kommunen, die StädteRegion Aachen, Vereine und Verbände sollten Schritt für Schritt weitere Angebote, die fehlen, anbieten

	<ul style="list-style-type: none"> • Neue geschaffene Angebote sollten laufend in die Broschüre und ins Internet eingearbeitet werden • Alle zwei Jahre sollte die Broschüre aktualisiert werden • Daher sollte eine Stelle geschaffen werden einer Koordinator/ eine Koordinatorin, die diese Sammlung und Veröffentlichung als Daueraufgabe durchführt. Ebenso die weitere Schaffung von Angeboten anstößt.
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme: ein halbes Jahr • Erstellen einer Broschüre: ein halbes Jahr • Neue Angebote schaffen: fortlaufend
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Kosten für die Veröffentlichung einer Broschüre • Kosten für Veröffentlichung einzelner Flyer

Maßnahme 3	Erstellung von Flyern, Informationsmaterial und Vorträgen in leichter Sprache
Intention	<p>Rund ein Drittel der Menschen in Deutschland hat Schwierigkeiten, Texte, die zum Alltagsleben dazu gehören, zu verstehen. Oft sind diese Texte zu kompliziert geschrieben: Die Sätze sind zu lang, die Wörter zu schwierig, die Struktur zu komplex. Schachtelsätze, Fremdwörter und unpersönliche Formulierungen verstellen Ihnen den Weg zu den Informationen im Text.</p> <p>Texte, die für den Alltag wichtig sind, wie Medikamentenzettel, Broschüren, Amtsbriefe, Wahlprogramme oder Texte über die eigenen Rechte können viele Menschen mit Behinderung nicht verstehen. Die Texte sind aufgrund ihrer komplizierten Sprache eine Barriere, die sie oft nicht überwinden können.</p> <p>Um die Teilhabe aller Bürger in der StädteRegion Aachen zu gewährleisten und damit Informationen von allen Menschen verstanden werden können, braucht man die Leichte Sprache.</p> <p>Nur wer Informationen versteht, kann Entscheidungen treffen, die für das eigene Leben wichtig sind und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung der StädteRegion Aachen und den Kommunen • Behindertenverbände • Eine Fachkraft für leichte Sprache • Zusammenarbeit mit dem Koordinator „Datensammlung“

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeitern der Verwaltungen, Behindertenverbänden und einer Übersetzerin der leichten Sprache bzw. Verwaltungssprache sollte ein Papier erarbeiten, auf dem festgehalten wird, welche Art von Unterlagen in einfache Sprache und in Verwaltungssprache verfasst werden sollen • Es sollte ein Zeitplan erstellt werden, welche Dokumente vorrangig behandelt werden sollen • Die Fachkraft sollte dann die Unterlagen aufbereiten • Die Verwaltung sollte den Druck veranlassen • In einem Leitfaden, der auch im Internet veröffentlicht wird, kann der Bürger sich informieren, welche Informationen es in leichter Sprache gibt • Es sollte eine Stelle geben, die informiert und die Verteilung der Dokumente, Flyer und Broschüren vornimmt und die entstandenen Informationen an die entsprechenden Stellen ausliefert – könnte bei den Behinderten-beauftragten und Inklusionsbeauftragten angesiedelt werden. • Eine Übersetzung der Informationen ist eine Daueraufgabe und soll laufend erfolgen
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Jahr Entwicklung in der Arbeitsgruppe • Schritt für Schritt Übersetzung durch die Fachkraft, erste Ergebnisse nach einem halben Jahr • Verteilung und Bekanntgabe der fertigen Dokumente laufend
Kosten	Personalkosten, Materialkosten, Werbungskosten

Maßnahme 4	
Öffentlichkeitsarbeit durch die Politik	
-Politische Mitwirkung bei Dialogveranstaltungen-	
Intention	<p>Die politischen Gremien sollen sich für die Inklusion einsetzen und diese durch unterschiedliche Aktionen bekannt machen</p> <p>Damit ist nicht nur Öffentlichkeitsarbeit in der Zeitung gemeint, sondern auch der Aufbau von Beziehungen zu den Menschen mit Behinderung, die in der StädteRegion Aachen leben.</p> <p>Die Politik sollte Themen formulieren und Botschaften entwickeln, um auf die Inklusion der Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen. Die Bürger in Aachen müssen wissen, welche Positionen die Akteure der Kommunalpolitik einnehmen, damit sie abwägen können, welchen Standpunkt sie selbst einnehmen (oder ablehnen) wollen. Die politischen Vertreter gestalten den Dialog. Dazu müssen sie sich aber mit den Zielen, Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung auseinandersetzen. Das Bemühen, Verständnis und Vertrauen für die Inklusion aufzubauen, benötigt Zeit. Wenn die Bürgerinnen und Bürger sich mit der Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Alltag und dem Begriff Inklusion identifizieren können, wächst der Wunsch nach Unterstützung für Menschen mit Behinderungen.</p>

Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Alle politischen Gremien und Akteure in der StädteRegion Aachen • Das Inklusionsprojekt „Wir Alle“
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Politiker sollen mit Öffentlichkeitsarbeit in der Kommune erreichen, dass sich die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zu den Menschen mit Behinderungen, den Themen und den Anliegen positiv verstärkt bzw. ändert. • Einstellungen ändern sich nur nachhaltig und positiv, wenn Menschen sich mit Themen auseinandersetzen • Es sollte ein Dialog mit den Menschen mit Behinderung in der Kommune und der Politik stattfinden. Denn Beziehungen entstehen nur durch den wechselseitigen Dialog <p>Folgende Instrumente können genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dialogveranstaltungen in der StädteRegion Aachen mit allen Bürgerinnen und Bürgern, behindert und nicht behindert. Hier könnte die Zielvereinbarung vorgestellt werden • Pressemitteilungen und Pressekonferenzen • Zeitungen / Zeitschriften • Broschüren / Faltblätter / Flyer • Anzeigen / Plakate • Webseiten • Pressegespräche • Veranstaltungen (Events) / Messen / Märkte
Zeitdauer	Ein Jahr intensive Öffentlichkeitsarbeit in der StädteRegion Aachen. Danach fortlaufend weitere Einzelaktionen
Kosten	Kosten entstehen für alle oben genannten Maßnahmen

Maßnahme 5	Ermäßigungen für Menschen mit Behinderung bei der Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeitmaßnahmen
Intention	<p>Ein großer Personenkreis der Menschen mit Behinderungen kann sich aufgrund eines kleinen Einkommens und den hohen behinderungsbedingten Mehraufwendungen im alltäglichen Leben die Teilhabe nicht leisten.</p> <p>Neubetroffene erhalten überwiegend Unterstützung von ihrer Krankenkasse oder der Rentenversicherung. Hinzu kommen Leistungen der Pflegeversicherung. Die Unfallversicherung greift bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die Bundesagentur für Arbeit fördert die Teilhabe am Arbeitsleben. Reichen diese Leistungen nicht aus, kommt die Sozialhilfe unterstützend hinzu. Sie erbringt nachrangig Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur beruflichen und sozialen Teilhabe sowie auch Teilhabeleistungen für bedürftige Kinder.</p> <p>Und doch: in einigen Fällen rutschen Menschen mit Behinderung oder schwerer Krankheit durch das soziale Netz. Das Geld für den barrierefreien Umbau der Wohnung reicht nicht, ganz zu schweigen von vielen schönen Dingen, die in einer Notlage einfach nicht mehr zu finanzieren sind: Freizeitaktivitäten. Was für viele Menschen ohne Behinderung selbstverständlich ist, ist für einige Menschen mit Behinderung der reinste Luxus.</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Anbieter von Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten • Die Verwaltungen der StädteRegion und der Kommunen • Die politischen Gremien • Die Behindertenbeauftragten, die Inklusionsbeauftragte • Mitarbeiter aus allen städteregeonsangehörigen Kommunen (Ämter für soziale Angelegenheiten, Bürgerservice)
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Bestandsaufnahme über die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Freizeit, Kultur und Sport kann auch ermittelt werden, welche Aktivitäten kostenpflichtig sind. • Als erste Maßnahme sollte erreicht werden, dass die vorhandenen Angebote kostenlos oder zu einem geringen Entgelt angeboten werden. • Es könnte für den Bereich der StädteRegion Aachen ein Freizeitpass für Menschen mit Behinderung angeboten werden analog dem Aachen Pass der Stadt Aachen für bedürftige Menschen oder der Familienkarte der StädteRegion Aachen. • Hierüber müssen die Verwaltung und die Politik entscheiden! Danach: • Der Personenkreis, der diesen Freizeitpass erhalten soll, muss festgelegt werden

	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Umfang soll der Freizeitpass z.B. abhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden. • Es sollte festgehalten werden, welche Angebote der Kommunen (Eintritt in Museen, Büchereien, Schwimmbäder etc.) hiermit umsonst genutzt werden können • Welche Angebote von externen Anbietern werden gegen Ermäßigung angeboten • Welche Vereine erlassen oder vergünstigen den Mitgliedsbeitrag • Welche Stelle in den Behörden gibt den Freizeitpass aus und nimmt die entsprechenden Prüfungen vor? • Flyer und die Pässe selbst müssen gedruckt werden
Zeitdauer	<ol style="list-style-type: none"> 1. Genaue Ausarbeitung des Konzepts bis zum politischen Beschluss: ein Jahr 2. Umsetzung des Freizeitpasses noch einmal ein Jahr (Internetauftritt, Werbung, Beantragung, Partner finden etc.)
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten für die ausführende Stelle • Druckkosten • Werbung • Materialien

Maßnahme 6	
	Durchführung einer Sommerakademie „Inklusion für Menschen mit Behinderungen“
Intention	<p>Die Entwicklung von Vorstellungen der Menschen mit Behinderungen „So will ich leben“. Gemeinsam mit anderen über Ihre Wünsche von einem "guten Leben" reden und Ideen entwickeln, wie diese Wirklichkeit werden können. Was bedeutet für mich ein "gutes Leben"? Wo möchte ich wohnen? Und wie und mit wem? Wo kann ich (neue) Freunde finden? Wo möchte ich arbeiten? Will ich etwas verändern? Wenn ja, wie ist das möglich?</p> <p>Mit wem möchte ich meine Freizeit verbringen? Wo und wie kann ich mich einmischen, damit meine Wünsche gehört werden?</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Die StädteRegion Aachen als Veranstalter • Das Inklusionsprojekt „Wir Alle“ • Die Behindertenverbände als Mitveranstalter • Menschen mit und ohne Behinderung

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sommerakademie sollte von den Veranstaltern vorbereitet werden • Es sollte ein Motto gefunden werden • Es sollte ein Rahmen-Programm vorgegeben werden: • Denkbar wäre die Entwicklung von Wünschen, wie ich in der StädteRegion Aachen leben will • Ein Kunstprojekt, in welchem die Wünsche ausgedrückt werden • Workshops zu Themen • Spiele, Kurse und Angebote anbieten • Ein Veranstaltungsort sollte gefunden werden • Es sollte Werbung per Internet, mit Plakaten und Flyern gemacht werden • Es sollten Einladungen an Menschen mit Behinderungen und Bürger, Künstler verschickt werden. Die Sommerakademie soll eine inklusive Veranstaltung sein. Sie lebt von der Teilnahme aller Menschen in der StädteRegion • Nach der Sommerakademie sollen die Ergebnisse schriftlich oder in Bildern, oder kleinen Filmen präsentiert werden • Die Ergebnisse fließen ein in eine Zielvereinbarung • Eine solche Sommerakademie kann in unregelmäßigen Abständen immer wieder durchgeführt werden
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Ein halbes Jahr Vorbereitung • Ein halbes Jahr für die Werbung und die Einladungen • Durchführung der Akademie an einem Wochenende oder einer Projektwoche
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Kosten für die Werbung • Kosten für den Veranstaltungsort • Kosten für Künstler, Seminarleiter, Materialien • Kosten für die Nachbereitung - Ergebnissammlung

Maßnahme 7	Abschluss einer Zielvereinbarung „Aachener Weg“
Intention	<p>Gemäß dem § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW: „Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, Zielvereinbarungen zwischen den nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) anerkannten Verbänden oder deren nordrhein-westfälischen Landesverbänden einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden.“</p> <p>Es sollte eine freiwillige Verpflichtung geben, zum Abbau von räumlichen, medialen, sprachlichen, behinderungsbedingten und persönlichen Barrieren.</p>

Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung StädteRegion Aachen und Kommunen • Behindertenverbände • die Selbsthilfe in der StädteRegion Aachen • Inklusionsprojekte in der StädteRegion • Agentur Barrierefrei
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verbände sollen selbständig und in eigener Verantwortung vereinbaren, wie und in welchem Zeitraum Barrierefreiheit vor Ort konkret verwirklicht wird. • Zusammen mit den Behindertenverbände, der Selbsthilfe und den Betroffenen sollten Vorgaben, Vorstellungen und Wünsche für eine Zielvereinbarung (hier sind auch die Ergebnisse der Sommerakademie zu beachten) gesammelt werden • In der Zielvereinbarung sollte festgelegt werden: In welchen Bereichen soll gehandelt werden, welche Schritte sind notwendig, in welchem Zeitrahmen muss eine Umsetzung erfolgen (Beispiel: Veranstaltungsräume in Verwaltungsgebäuden sollten mit einer Induktionsanlage für schwerhörige Menschen ausgestattet werden, alle Verwaltungsgebäude sollten mit Leitsystemen für sehbehinderte Menschen versehen werden, die Dokumente der Verwaltung sollten barrierefrei gestaltet werden usw.). • Den unmittelbar Beteiligten bleibt es überlassen, flexible Regelungen zu treffen, die den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst sind. Menschen mit Behinderung können damit ihre Ziele und Vorstellungen unmittelbar einbringen und am Verhandlungstisch selbst verfolgen. Die anerkannten Verbände haben dabei einen gesetzlichen Anspruch auf die Aufnahme von Verhandlungen.
Zeitdauer	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei Jahre für die Ausarbeitung der Zielvereinbarung 2. Umsetzung der Ziele: fortlaufend
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Kosten für die Umsetzung für barrierefreier Maßnahmen (vor allen Dingen bauliche Maßnahmen)



4.5 Arbeitsgruppe 5: „Gesundheit, Pflege und Alter“

Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Gesundheit regelt:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung,

soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder –leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf das „erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung“. Dies erfordert ein inklusives Gesundheitssystem, das auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen eingeht und präventive sowie rehabilitative Maßnahmen ermöglicht. Für die Gesundheits- und Pflegeversorgung bedeutet dies, dass für Menschen mit Behinderungen ein barrierefreier Zugang zu allen Leistungsangeboten zu gewährleisten ist.

In Deutschland haben Menschen mit und ohne Behinderung generell die Möglichkeit, Leistungen des Gesundheits- und Sozialsystems in Anspruch zu nehmen. Der Leistungsumfang wird im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) festgelegt. Danach müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Für behinderte Menschen und ihre Familien ist es nicht immer leicht, sich im Dickicht der Gesundheits- und Sozialleistungen zurechtzufinden. Oftmals herrscht Unwissenheit darüber, welche Leistungen Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen können bzw. welche ihnen zustehen. Daher sollten Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten die Gesundheitsleistungen anbieten, die speziell wegen einer Behinderung benötigt werden. Jedoch mangelt es den Medizinerinnen und Medizinern oftmals an entsprechender Fachkenntnis zum Thema Behinderung.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um im Gesundheitswesen Zugangshindernisse zu beseitigen und eine umfassende Barrierefreiheit zu gewährleisten. Barrierefrei-

heit ist hier in einem umfassenden Sinne zu verstehen: Nicht nur die Gestaltung der Räumlichkeiten, sondern auch die Kommunikation ist dabei angesprochen.

Barrierefreie Gesundheitsangebote werden zurzeit noch nicht durchgängig bereitgestellt. Nicht alle Arztpraxen und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens sind für Menschen mit körperlicher Einschränkung barrierefrei zugänglich. Kommunikative

Barrieren bestehen für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen insbesondere dann, wenn sie außerhalb ihrer Wohnung das Notrufsystem nutzen müssen. Bisher ist es gehörlosen Menschen nur möglich, zu Hause einen Notruf abzugeben. Sie können über ein Faxgerät den Notruf absenden. Außerhalb des Hauses besteht diese Möglichkeit nicht. Auch für diese Zielgruppe ist ein barrierefreier Zugang zum Notrufsystem unabdingbar.

Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe 5

„Gesundheit, Pflege und Alter“

Maßnahme 1	Schaffung von quartiersbezogenen Sozialräumen mit einer zentrale Anlaufstelle für Beratungsangebote und vernetzten Hilfen zur Gewährleistung des Selbstbestimmten Wohnen
Intention	<p>Für Senioren und kranke Menschen ist der Zugang zu Hilfen durch die zunehmende Differenzierung von Angeboten und deren Anbietern erschwert.</p> <p>Damit Barrieren abgebaut werden, muss kompetente Beratung zu allen Hilfen im Wohnumfeld der Betroffenen angesiedelt sein. Der zunehmenden Isolation sollte durch die Schaffung von Sozialräumen begegnet werden. Selbstbestimmtes Wohnen muss auch bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit und im Alter höchste Priorität haben. Daher sind auch die Hilfen quartiersbezogen zu gestalten. Innerhalb der StädteRegion Aachen sind für Betroffene infrastrukturell bedingt häufig große Distanzen zu überwinden. Der Einsatz mobiler Beratungsinstanzen ist daher ebenfalls sinnvoll.</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • StädteRegion Aachen • Kommunen • Behindertenverbände • Verbände • Beratungszentren der Krankenkassen • Angehörige • Ehrenamtler • Private Investoren
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommunen koordinieren und veranlassen die Anmietung von quartiersbezogenen Sozialräumen als Raum zur Begegnung und als Anlaufstelle für Beratung • Förderung von barrierefreiem Wohnraum in den Quartieren mit der Sicherheit durch Dauermietverträge • Schaffung eines Wohncafés auch als Treffpunkt für gemeinsame Mahlzeiten • Schaffung oder Erweiterung von Servicestützpunkten unter Einbindung bestehender quartiersbezogener Strukturen (z.B. Stadtteilkonferenzen, örtliche Arbeitsgemeinschaften „Altenarbeit“, Inklusionsprojekte der Stiftung Wohlfahrtspflege mit folgenden Inhalten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Versorgungssicherheit rund um die Uhr 2. Behandlungspflege im Bereich der ärztlich verordneten Anwendungen 3. Versorgungssicherheit ohne Betreuungspauschale 4. Begleitung von Aktivitäten, Hobbys, Kultur und Freizeit 5. Eingliederungshilfe für jüngere Menschen (Frührentner)

Mögliche Vorgehensweise	6. Familienverhinderungspflege 7. Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten 8. Begegnungen der Generationen 9. Vermittlung von Hauswirtschafts- und Pflegediensten • Förderung der Dienstleistungsvielfalt
Zeitdauer	Kurzfristig, dauerhaft
Kosten	• Kosten für die Gesamtkoordination und die Erstellung des Gesamtkonzeptes • Kosten innerhalb der Sozialräume • Kosten zur Förderung von Wohnraum • Kosten für die Anmietung von Sozialräumen • Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Maßnahme 2	Förderung und Stärkung der Nachbarschaftshilfe und des Ehrenamtes im Bereich der Menschen mit Behinderungen im Alter / Pflege und gesundheitlicher Einschränkungen
Intention	Die Notwendigkeit des Ehrenamtes und der Nachbarschaftshilfe in die Gesellschaft tragen, um so das Bewusstsein der Inklusion für Menschen mit Behinderung im Alter, Gesundheit sowie Pflege zu schärfen. Dies fördert den Zusammenhalt der Generationen und der Gesellschaft.
Mögliche Beteiligte	• Verwaltung der Kommunen • Ehrenamtsbeauftragte • Behindertenverbände
Mögliche Vorgehensweise	• Schaffung von Nachbarschaftshilfe- und Ehrenamtskonzepten unter der Berücksichtigung der Inklusion im Bereich der Menschen mit Behinderung im Alter / Pflege und gesundheitlichen Einschränkungen. • Schulung von Ehrenamtlern für die gesonderten Bedürfnisse bzw. Erfordernisse • Gesonderte Förderung des Ehrenamtes und der Nachbarschaftshilfe durch die Kommunen. • Schaffung einer Verbindungsstelle in der die Notwendigkeit von ehrenamtlichen Tätigkeiten bzw. notwendiger Nachbarschaftshilfe mit dem Angebot von ehrenamtlich tätigen Privatpersonen, Vereinen und Verbänden koordiniert wird.

	<ul style="list-style-type: none"> • Freistellung von Kosten innerhalb der Begleitung von Menschen mit Behinderung im Alter und eingeschränkter Gesundheit, z. B. • freien Eintritt bei kulturellen Veranstaltungen • freien Eintritt bei öffentlichen Veranstaltungen/Theater/Musik etc. • Angebot von Freizeitaktivitäten, welche mit der Begleitperson besucht werden können und die Freistellung der Begleitperson von anfallenden Kosten • Ehrenamtskonzepte (z.B. Aufwertung des Ehrenamtspasses) • Vereinfachung der Förderanträge für Begleitpersonen oder ehrenamtlich tätigen Vereinen und Verbänden • Förderung des Bewusstseins der Grundhaltung der Notwendigkeit einer Nachbarschaftshilfe im Rahmen von Inklusion
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristig, sofort • Umsetzung: fortlaufend
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Veranstaltung zur Ehrenamtsgewinnung • Kosten für Werbematerial • Schulungskosten der ehrenamtlich tätigen Personen

Maßnahme 3	Sensibilisierung für und Schaffung von alternativen Versorgungsformen im Pflege- und Gesundheitswesen wie Krankenhäusern, REHA Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Arztpraxen
Intention	<p>Menschen mit Behinderungen haben individuelle Hilfebedarfe. So dauern z. B. Abläufe in Arztpraxen länger. Manche Behinderungen erfordern spezielle Hilfsmittel, die bei Krankenhausaufenthalt nicht vorgehalten werden können. Geistig und psychisch behinderte Menschen verhalten sich manchmal auffällig oder unruhig. Hier ist ein hoher Betreuungsbedarf notwendig der in bestehenden Zeitbudgets (Pflege) nicht berücksichtigt ist. Daher ist es notwendig innerhalb des gesamten Systems eine Sensibilisierung für die individuellen Hilfebedarfe zu schaffen.</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • StädteRegion Aachen • Kommunen • Betroffene • Behindertenorganisationen • Krankenhäuser • Arztpraxen • Ärztekammer • Pflegedienste • Krankenkassen und KV Verbände

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesundheitskonferenz wirkt darauf hin, dass in lokalen Krankenhäusern Angebote für spezifische Behinderungen und Menschen mit Mehrfachbehinderung vorgehalten werden. Dieses schließt die stationäre Aufnahme von persönlichen Pflegepersonen oder -assistenten mit ein. • Die Gesundheitskonferenz wirkt auf spezielle Fortbildungen hin, die den Mitarbeitern im Gesundheitswesen Fachwissen im Umgang mit Menschen mit Behinderung vermitteln • Arztpraxen, die sich auf Menschen mit Behinderung einstellen, sollten keine Nachteile hierdurch haben. Vielmehr sollte eine Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Gesundheitsleistungen sich für Arztpraxen günstig auswirken (z.B. Anerkennung von Praxisbesonderheiten durch die KV, Ausnahme von Zeitleistungen aus der Mengensteuerung, ...). Die Versorgung von Menschen mit Behinderung erfordert mehr Zeit (in Gesprächen, beim An- und Auskleiden etc.). Dies sollte in der Honorierung von Ärztinnen und Ärzten Berücksichtigung finden.
Zeitdauer	dauerhaft
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Sachkosten • Kosten für Informationsmaterial und Fortbildungen

Maßnahme 4	Überprüfung öffentlicher Veranstaltungen auf Exklusion - Entgegenwirken gegen jegliche Form von Segregation
Intention	<p>Schaffung von gemeinsamen Veranstaltungen, dieses insbesondere unter der Berücksichtigung der Belange von Senioren und gesundheitlich eingeschränkter Menschen mit Behinderung. Schaffung von inklusiven Veranstaltungen.</p> <p>Bei öffentlichen Veranstaltungen z.B. einer Messe ist das Thema Gesundheit / Pflege und Alter inklusiv zu verankern. Dies bedeutet keinen gesonderten Senioren – Pflege - oder Gesundheitstag, sondern die Einbindung der Belange von vornherein mit zu berücksichtigen.</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung der StädteRegion Aachen und der Kommunen • Alle politischen Gremien und Akteure in der Städteregion Aachen • Träger, Verbände, Vereine und Organisationen, Veranstalter.

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwaltungen haben darauf zu achten, dass jede Veranstaltung den inklusiven Bedingungen entspricht und somit für alle zugänglich ist. • Jede Veranstaltung welche durch die StädteRegion Aachen oder Kommunen in der Form der Freigabe von Räumlichkeiten, städtischen Flächen und/oder finanziell unterstützt wird, hat die Bedingungen der Inklusion zu entsprechen. Die Art und Weise ergibt sich aus der Umsetzung des Inklusionsplanes. • Bei Vereinen/Organisationen hat die StädteRegion Aachen und die Kommunen darauf hinzuwirken, dass die Inklusion umgesetzt wird. • Vorgabe ist hierfür, dass Betroffene nicht durch Alter oder Gesundheit an der Teilhabe der Veranstaltung gehindert, oder eine Teilnahme versagt wird.
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristig • Umsetzung fortlaufend
Kosten	Keine. Da es sich um einen Bewusstseinswandel handelt entstehen keine Kosten, sondern einer Informationsgebung um die Belange von behinderten Menschen im Alter und unter Gesundheitseinschränkungen gerecht zu werden.

Maßnahme 5	Hinweis auf „Barrierefreiheit“ generell auf dem Briefkopf der Verwaltungen, Vereinen, Trägern, u.s.w. und bei Einladungen / Anschreiben / Internet zu öffentlichen Veranstaltungen etc.
Intention	Damit Menschen mit körperlichen Einschränkungen vor dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder Veranstaltung informiert sind, ob Barrierefreiheit im Gebäude / Gelände besteht, ist bei allen Schreiben / Informationsschriften / Internetauftritt der Verwaltungen, Vereine, Träger u.s.w. ein Hinweis auf „Barrierefreiheit“ gegeben.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungen in der Städteregion Aachen • Öffentliche Einrichtungen / Dienstleister • Private Dienstleistung und Veranstalter, welche Mittel oder Räumlichkeiten durch die Städteregion erhalten • Alle Vereine und Verbände, welche mit Veranstaltungen im Bereich der Städteregion tätig sind
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Internetauftritt: Der Administrator der Verwaltung etc. pflegt den Hinweis „Barrierefreiheit“ auf die eigene Internetseite ein. • Verwaltungsschreiben, etc.: auf dem Rubrum der Schreiben ist ein Hinweis auf „Barrierefreiheit“ eingefügt. • Informationsschriften / Broschüren / Infomaterial zu kulturellen, sportlichen, und sonstigen Veranstaltungen enthalten einen Hinweis auf „Barrierefreiheit“. • Veranstaltungen favorisieren, welche sich für eine Schaffung der Barrierefreiheit einsetzen bzw. umsetzen.

Zeitdauer	Kurzfristig
Kosten	Nein

Maßnahme 6	Erstellen und ständiges Aktualisieren eines „barrierefreien“ Gesundheitsatlas
Intention	Allen Menschen mit Behinderung, Einschränkungen durch Alter und Pflege die Zugänglichkeit und die Barrierefreiheit zu medizinischen Einrichtungen und weiteren Einrichtungen der Gesundheitsversorgung / im Gesundheitswesen zu ermöglichen.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen und StädteRegion Aachen • Gesundheitsamt • Krankenkassen • Agentur Barrierefrei
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • In der Verwaltung der StädteRegion Aachen wäre eine Person als Ansprechpartner zu benennen, (Koordinator/Koordinatorin). Es sollten Stellenanteile geschaffen werden für einen Koordinator/ eine Koordinatorin, die diese Sammlung der Daten und Veröffentlichung als Daueraufgabe durchführt. • Erstellen einer Datenrohmaske, die alle baulichen Barrieren, bzw. deren Barrierefreiheit wiedergeben und alle technischen Unterstützungsmöglichkeiten bezogen auf die unterschiedlichsten Einschränkungen/Behinderungen auführen wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> • induktive Höranlagen (Hörschleifen) • Piktogramme • Taktile Pläne • Kontrastreiche Schrift und Darstellungen DIN 32975 / Schriftarten nach DIN 16518 die neuesten Erkenntnisse sind ergänzend zu beachten • Einfache Sprache • Darüber hinaus Identifizierung und Nennung der speziellen Barrieren für Menschen mit psychischen Behinderungen. Ebenso für Menschen mit einer geistigen Behinderung. • Zusammentragen der Daten aller der medizinischen Einrichtungen, und Einrichtungen / Institutionen im Gesundheitswesen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Nachdem alle existierenden Daten vorliegen, sollte der Gesundheitsatlas veröffentlicht werden in den verschiedensten Formen, damit dieser barrierefrei gelesen (Basis BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit) <ul style="list-style-type: none"> • Einfache Sprache • Kontrastreiche Schrift nach DIN 16518 • Serifenfreie Schriftart • kein Blocksatz, Verzicht auf Zentrierungen • Angemessener Abstand zwischen den Absätzen verbessern die Orientierung • Schriftschnitt sparsam mit Sonderformatierungen, Unterstreichungen, Kursivsetzungen, Fettung, Sonderschriften • Nur schwarz auf weiß Kontrast (Farbe beim Design verhindert die Lesbarkeit) • passende Bilder, optische Orientierungspunkte verwenden • Kleingedrucktes weglassen • Neue Daten sollten laufend in den Gesundheitsatlas eingearbeitet werden
Zeitdauer	Kurzfristig, 1 Jahr
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Kosten für die Veröffentlichung und Pflege des Gesundheitsatlas (Material, Werbung).



4.6 Arbeitsgruppe 6: „Mobilität und Barrierefreiheit“

Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Zugänglichkeit regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelepersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Recht der freien Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen regelt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mit-

teln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

In der Landesbauordnung NRW ist bereits seit Jahren festgeschrieben, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen - in den Teilen für den allgemeinen Besucherkehr - von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können müssen (§ 55 BauO NRW). Beispielhaft werden hier Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, aber auch Verkaufs- und Gaststätten, Sportstätten und Toilettenanlagen aufgezählt. Konkretisiert wird diese Vorgabe durch die im Jahr 2010 erschienene DIN 18040-1, in der für öffentlich zugängliche Gebäude Planungsgrundlagen beispielsweise für Infrastruktur, Eingänge, Fluren, Aufzugsanlagen und Orientierungssysteme geschaffen worden sind.

Die DIN 18040-1 gilt allerdings nur für Neubauten. Sinngemäß sollte sie zudem für die Planung von Umbauten und Modernisierungen angewendet werden. Eine Anpassungspflicht für bestehende Gebäude gibt es nicht.

Vielfach wird die Zugänglichkeit von Gebäuden auf Menschen reduziert, die auf Mobilitätshilfen oder Rollstühle angewiesen sind. Berücksichtigt werden sollen jedoch auch Bedürfnisse von Menschen

- mit Sehbehinderung oder Blindheit,
- mit Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige),
- mit motorischen Einschränkungen.

Zudem führen einige Anforderungen der Norm auch zu Nutzungserleichterungen für Personen

- die groß- oder kleinwüchsig sind,
- kognitive Einschränkungen haben,
- älter sind,
- Kinderwagen bei sich führen.

Das Land NRW hat im Jahr 2010 einen Leitfaden zur Vergabe eines Signets „Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“ herausgegeben. Erfüllt ein Gebäude die in einer Checkliste vorgegebenen einrichtungsspezifischen Kriterien, kann ein Signet in folgenden drei Kategorien vergeben werden:

- Barrierefrei Bewegen Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit
- körperlichen und motorischen Einschränkungen
- Barrierefrei Hören Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit einer Hörschädigung
- Barrierefrei Orientieren Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Einschränkungen des Sehens

Aktuell wird in neun Modellregionen in NRW u.a. begleitet durch Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenselbsthilfe, der Sozialverbände und der Agentur Barrierefrei NRW (www.ab-nrw.de) eine Bestandserhebung durchgeführt, um dieses Signet zu überarbeiten und um neue Qualitätsmerkmale zur Vergabe zu entwickeln.

Auch der Handelsverband Deutschland (HDE) hat sich mit dem Thema Barrierefreiheit beschäftigt und gemeinsam mit verschiedenen Partnern ein Prüferhandbuch zur Vergabe des Qualitätszeichens "Generationenfreundliches Einkaufen" entwickelt. Hier werden bei einer Begehung Punkte in den Kategorien Erreichbarkeit, Eingang, Mitarbeiter, Ladengestaltung, Sortimentsgestaltung, Service und Kasse vergeben, so dass beim Erreichen der Mindestpunktzahl ein Zertifikat ausgestellt werden kann. Das auf drei Jahre befristete Zertifikat können die Einzelhändler an der Eingangstür anbringen und damit werben.

In den Artikeln 9 und 21 der UN-BRK ist u. a. der freie Zugang zu Informations- und

Kommunikationsdiensten beschrieben. Ein gutes Hilfsmittel hierzu ist die Verwendung "Leichter Sprache". Leichte Sprache zeichnet sich durch die Verwendung von kurzen, einfachen Wörtern aus.

Dabei wird in jedem Satz nur eine Aussage getroffen und die Leserin oder der Leser persönlich angesprochen. Eine klare Gliederung und große Schrift verbessern die Lesbarkeit. Leichte Sprache ist besonders wichtig für Menschen mit Lernschwierigkeiten, aber auch für Menschen, die nicht gut Deutsch sprechen oder nicht gut lesen können.

Für die barrierefreie Informationstechnik ist auf der Grundlage des § 11 Behindertengleichstellungsgesetz am 22. September 2011 die Barrierefreie Informationstechnikverordnung in Kraft getreten. Diese soll gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen die Informationen öffentlicher Internetauftritte und -angebote grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können. Neben verbindlichen technischen Anforderungen sieht die Verordnung auch vor, dass Informationen für gehörlose und hörbehinderte

sowie lern- und geistig behinderte Menschen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Übersetzungen in Brailleschrift oder Leichte Sprache). Die BITV 2.0 gilt jedoch nur für Internetangebote der Bundesverwaltung. Da aber sowohl in Landes- und Kommunalbehörden, als auch in der freien Wirtschaft gleiche Technologien zum Einsatz kommen, spricht nichts dagegen, die BITV-Vorgaben auch hier zum Maßstab der Barrierefreiheit zu machen.

Inklusion im Bereich Mobilität bedeutet, dass jeder möglichst unabhängig von einem Ort zu einem anderen Ort gehen oder fahren kann. Dazu müssen die Verkehrswege und Verkehrsmittel so beschaffen sein, dass Menschen mit Behinderung sie weitestgehend ohne Hilfe benutzen können. Neben der schon oben beschriebenen baulichen Barrierefreiheit von Straßen und Wegen spielt bei der Mobilität der öffentliche Personen-Nahverkehr eine wichtige Rolle. Bahnhöfe und Bushaltestellen sowie deren direkte Zugänge müssen für Rollstuhlfahrer selbständig erreichbar sein (Rampen, Aufzüge etc.). Außerdem sollten die Haltestellen möglichst flächendeckend mit akustischen (Lautsprecheransagen) und visuellen (digitale Anzeigetafeln) Hinweisen zu Abfahrtszeiten und Verspätungen ausgestattet werden.

Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe 6

„Barrierefreiheit und Mobilität“

Maßnahme 1	Beteiligung der Betroffenen bei der Planung und Umsetzung
Intention	<p>Menschen mit Behinderungen wirken gleichberechtigt und umfassend an der barrierefreien Gestaltung der Städte und Gemeinden in der StädteRegion Aachen mit.</p> <p>Die Kommunen stellen daher sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass in jeder Kommune ein „Behindertenbeirat“ oder eine Kommission „Barrierefreies Bauen“ gebildet wird. Diese Gremien sollen bestehen aus dem <ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragten der Stadt und Gemeinde • mindestens 5 Menschen mit Behinderungen (alle Behinderungsarten) die ehrenamtlich in diesen Gremien mitarbeiten. • dass alle Bauanträge zu öffentlichen Gebäuden und privaten Gebäuden die öffentlich zugänglich sind (Kaufhäuser, Bürogebäude etc.), diesen Gremien vorgelegt werden. • dass die Empfehlungen dieser Gremien zu den Bauanträgen nicht nur der Bauverwaltung, sondern auch den politischen Entscheidungsträgern vorgelegt werden. • dass aus diesen Gremien eine Person (behinderter Mensch) als sachkundiger EinwohnerIn in die zuständigen Ausschüsse berufen wird (z.B. Mobilitäts- und Planungsausschuss etc.). • dass die Bauverwaltung die Mitglieder dieser Gremien bei der Umsetzung der Maßnahme bei Bedarf hinzuzieht. Bei Bauabnahme sind die Mitglieder auf jeden Fall hinzuziehen.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit Behinderungen (alle Behinderungsarten) • Behindertenbeauftragte • Verbände/Vereine/Selbsthilfegruppen • Verwaltungen • Politik
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verbände/Vereine/Selbsthilfegruppen schlagen mindestens 5 Menschen mit Behinderungen (alle Behinderungsarten) vor, die in dem Gremium mitarbeiten sollen. Die Verwaltungen sorgen dafür, dass auch jeder behinderte Mensch, der nicht in einem Verband etc. Mitglied ist, sich für das Gremium melden kann. • Die Verwaltungen bereiten einen entsprechenden Beschluss, ein solches Gremium zu bilden, vor. • Die Politik beschließt, dass ein solches Gremium gebildet wird. • Das Gremium trifft sich in der Regel 1 x monatlich. Die Bauverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die zu beratenden Bauunterlagen den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt werden. • Das Gremium berät über die Baumaßnahmen und gibt zur Barrierefreiheit Empfehlungen ab.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bauverwaltung und die Politik nehmen diese Empfehlungen zur Kenntnis und setzen sie nach Möglichkeit um. • Während der Umsetzung der Maßnahme beteiligen die Bauämter bei Bedarf die Mitglieder des Gremiums. Bei Bauabnahme werden die Mitglieder des Gremiums auf jeden Fall hinzugezogen. • Nachdem das Gremium seine Arbeit aufgenommen hat, wählt es aus seiner Mitte einen/eine VertreterIn für die Ausschüsse • Die Politik beschließt die Entsendung der/des Vertreterin/Vertreter in die jeweiligen Ausschüsse als sachkundige EinwohnerIn.
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Findung der Mitglieder des Gremiums und Entscheidung Politik = kurzfristig 6 Monate • Aufnahme der Arbeit des Gremiums = kurzfristig bis 1 Jahr
Kosten	Sitzungsgeld für die/den sachkundige/n Einwohnerin/Einwohner

Maßnahme 2	Sensibilisierung für und Bewusstseinsbildung für das Thema Barrierefreiheit
Intention	<p>Das Bewusstsein für die Menschen mit Behinderungen und deren Belange in Bezug auf die Barrierefreiheit wird geschärft.</p> <p>Daher soll/sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Barrierefreiheit in die Ausbildung von Stadtplanern und Architekten aufgenommen werden. • Architekten kommunaler Bauämter in internen Weiterbildungen zum Thema Barrierefreiheit geschult werden. • Veranstaltungen zur Bewusstseinsbildung für Architekten, Beschäftigte der kommunalen Bauämter und für Kommunalpolitiker durchgeführt werden.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunal- und Landespolitik • Hochschulen • Städte und Gemeinden der Städteregion • Menschen mit Behinderungen • Agentur Barrierefrei
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Über die Kommunal- und Landespolitik soll in Absprache mit den Hochschulen in NRW erreicht werden, dass das Thema Barrierefreiheit als Teil des Lehrplanes in die Ausbildung von Architekten (Planer) aufgenommen wird. • Die Städte und Gemeinden der Städteregion schulen 1x jährlich ihre Architekten und Planer zum Thema „Barrierefreies Bauen“. Als Schulungsleiter sind entsprechende Experten einzuladen. Auch Menschen mit Behinderungen (alle Behinderungsarten) sollen an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Veranstaltungen können von den Städten und Gemeinden gemeinsam durchgeführt werden. • Die Agentur Barrierefrei führt Schulungen zum Thema Bewusstseinsbildung durch. Nach Absprache mit der Agentur sind diese Schulungen anzubieten. Architekten, Beschäftigte der kommunalen Bauämter und politische Entscheidungsträger sollen zu diesen Veranstaltungen eingeladen werden.
Zeitdauer	Kurzfristig bis mittelfristig bis 3 Jahre
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwandsentschädigung für die Dozenten • Aufwandsentschädigung für die Agentur Barrierefrei

Maßnahme 3	Einrichtung induktiver Höranlagen in öffentlichen Gebäuden (über Zielvereinbarung)
Intention	<p>Hörgeschädigten Menschen wird die Verständigung in öffentlichen Gebäuden durch die Einrichtung induktiver Höranlagen gewährleistet.</p> <p>Die Städte und Gemeinden sorgen dafür:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass in allen Veranstaltungsräumen in öffentlichen Gebäuden induktive Höranlagen eingerichtet werden
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungen • Behindertenbeauftragte • Hörgeschädigtenzentrum Aachen
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommunen der StädteRegion treffen mit dem Hörgeschädigtenzentrum Aachen eine Zielvereinbarung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW, in welchem Zeitraum, in welchen öffentlichen Gebäuden Induktive Höranlagen eingerichtet werden. • Das Hörgeschädigtenzentrum Aachen unterstützt die Verwaltung mit seiner Fachlichkeit bei der Auswahl der technischen Geräte.
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Zielvereinbarung = kurzfristig 6 Monate • Umsetzung nach Zielvereinbarung kurz- bis mittelfristig 6 Monate bis 3 Jahre
Kosten	Kosten für die induktiven Höranlagen

Maßnahme 4	Einheitliches Leitsystem für Menschen mit Behinderung
Intention	<p>Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung gewinnt das Thema Barrierefreiheit immer mehr an Bedeutung. Immer mehr Menschen mit Behinderungen, aber auch viele alten Menschen, sind auf eine barrierefreie Gestaltung ihrer Umwelt angewiesen. Insbesondere die Belange der Menschen mit Sinnesbehinderungen (Sehbehinderungen und Hörbehinderungen) wurden aber in der Vergangenheit bei der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raumes nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Eine barrierefreie Gestaltung berücksichtigt die Bedürfnisse aller Menschen mit Einschränkungen aufgrund von Krankheit, Unfall, Alter oder angeborener Behinderung. Barrierefreiheit ist heute ein unverzichtbarer Bestandteil einer vorausschauenden Planung.</p> <p>Eine wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist eine barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes durch ein Leitsystem.</p> <p>Das System muss vollständig und lückenlos sein. Um insbesondere ortsfremden Nutzerinnen und Nutzern das Erkennen einer Information zu erleichtern, sind Elemente eines Leitsystems bei wiederkehrenden Situationen einheitlich zu gestalten. Auch tastbare Orientierungspläne und Hinweise sind in Verbindung mit bodengebundenen Leitsystemen sehr hilfreich. Diese Leitsysteme bestehen aus einem gut beroll- und begehbaren Leitstreifen, der sich taktil und optisch kontrastreich abhebt. Er führt bis zum einem Aufmerksamkeitsfeld und Noppenplatten und besteht aus einem weißen Richtungsfeld aus Rippenplatten.</p> <p>Zum Leitsystem gehören auch geteilte Überwege, bestehend aus Nullabsenkungen für Menschen, die auf Rollen angewiesen sind sowie ein hoher Bordstein für blinde Menschen und sehbehinderte Menschen.</p> <p>Ein solches Leitsystem sollte im gesamten Straßenraum der Städte-Region verlegt werden.</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Die politischen Gremien, die einen Beschluss fassen müssen, dass es ein solches Leitsystem geben muss und auch umgesetzt werden muss. • Verwaltungen der StädteRegion und Stadt Aachen (insbesondere die Fachbereiche oder Ämter der Bauverwaltung) • Arbeitsgruppen aus den Kommunen, die bereits mit dem Thema befaßt sind, z.B. auch aus Behindertenverbänden oder der Selbsthilfe (siehe in der Stadt Aachen „Kommission Barrierefreies Bauen“) • Pressestelle, die das Leitsystem bekannt macht • Ordnungsbehörden, die beachten, dass das Leitsystem auch frei gehalten wird von Hindernissen

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • In der Städteregion sollte eine Gremium geschaffen werden, in welchem Vertreter der Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten und die Mitarbeiter der Bauämter, die mit Planung des öffentlichen Straßenraums befasst sind, ein Leitsystem entwickeln • Die Kommunen müssen verpflichtet werden, ein einheitliches Leitsystem umzusetzen • die Kommunen, die Städte Region als übergeordnete Behörde und die Stadt Aachen sollten Schritt für Schritt bei allen Neubau- und größeren Umbaumaßnahmen das Leitsystem umsetzen • Die Öffentlichkeit muss über die Funktion des Leitsystems aufgeklärt werden
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Die nächsten Jahrzehnte, bis der gesamte Straßenraum bei Neu- und Umbauten erfasst ist. • Schaffung eines Gremiums : ein halbes Jahr
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Kosten für die Bekanntmachung des Leitsystems • Baumaterialkosten für die Verlegung von Noppen- und Rippenplatten und deren Anschaffung

Maßnahme 5	Feststellen des Ist-Zustandes der Barrierefreiheit in der Städten und Gemeinden der Städteregion
Intention	<p>Menschen mit Behinderung ist eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen möglich.</p> <p>Ermittelt werden soll, was bereits an Barrierefreiheit umgesetzt wurde und welche Maßnahmen noch umzusetzen sind für die verschiedenen Behinderungsarten und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für mobilitätseingeschränkte Menschen • Für sehbehinderte- und blinde Menschen • Für gehörlose- und hörgeschädigte Menschen • Für geistig behinderte Menschen • Für psychisch kranke Menschen
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit Behinderungen • Kommunale Behindertenverbände,- Vereine • Selbsthilfegruppen • Träger von Behinderteneinrichtungen • Behindertenbeauftragte
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • In jeder Stadt/Gemeinde soll ein verantwortlicher Koordinator/ eine verantwortliche Koordinatorin benannt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Koordinatoren/Koordinatorinnen erarbeiten gemeinsam einen Prüfkatalog für die Barrierefreiheit nach den bestehenden Gesetzen, Richtlinien und DIN-Normen. Dieser Prüfkatalog soll die Anforderungen an die Barrierefreiheit für alle genannten Behinderungsarten und die zu prüfenden Bereiche, wie öffentlicher Raum, öffentlich zugängliche Gebäude etc. erfassen. • Die Beteiligten ermitteln anhand des Prüfkataloges den Ist-Zustand in der Stadt/Gemeinde. • Die Koordinatoren/Koordinatorinnen fassen die Prüfergebnisse zusammen. • Die festgestellten Mängel sollten priorisiert werden, damit diese in den Städten und Gemeinden sukzessive abgebaut werden können.
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung des Prüfkataloges: ca. 3 Monate • Bestandsaufnahme: ca. 6 bis 9 Monate
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • später Kosten für die Umsetzung

Maßnahme 6	Errichtung barrierefreier Fußgängerüberwege und Querungen in allen Städten und Gemeinden der StädteRegion
Intention	<p>Mobilitätseingeschränkte,- sehbehinderte- und blinde Menschen können barrierefrei die Straßen queren.</p> <p>Die Städte und Gemeinden der StädteRegion sorgen dafür:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass bei jedem Neu- oder Umbau eines Fußgängerüberweges oder einem Neu- oder Umbau einer Straßenquerung an Einmündungen, Kreuzungen oder in anderen Straßenbereichen geteilte Überwege eingerichtet werden. • dass ein Programm aufgestellt wird, in dem systematisch das Umfeld von Einrichtungen analysiert wird, das Anziehungspunkt für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen ist. Dazu gehören in erster Linie Kreuzungs- und Querungsstellen im Umkreis von Seniorenwohn- und Pflegeheimen, heilpädagogische und integrative Kindertagesstätten und ausgewählte Behinderten-einrichtungen (Schulen, Werkstätten und Wohnheime) • dass aus dieser Analyse eine Prioritätenliste erstellt wird, die mithilfe eines jährlich bereitgestellten Budgets die Situation zugunsten der betroffenen Menschen sukzessive verbessert. • dass dort, wo Lichtsignalanlagen vorhanden sind, akustische und taktile Elemente vorhanden sind.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Bauverwaltung • Behindertenbeauftragte • Behindertenverbände/Vereine/Selbsthilfegruppen • Menschen mit Behinderungen • Politik

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter der Bauverwaltung, die Behinderten- beauftragten und Menschen mit Behinderungen aus den Behindertenverbänden/ Vereinen und Selbsthilfegruppen: <ul style="list-style-type: none"> • sprechen gemeinsam ab, wie die geteilten Überwege zu gestalten sind (taktile Elemente, abgeflachter Bereich und Bereich mit 3 cm Kante etc.) • erarbeiten gemeinsam das Programm im Umfeld von Einrichtungen • erarbeiten nach der Analyse eine Prioritätenliste • Die Bauverwaltung fertigt eine Vorlage für die Politik, in der die unter der Intention genannten Maßnahmen beschlossen werden und jährlich Gelder für die die Maßnahmen bereitgestellt werden. • Die Politik beschließt die Maßnahmen und bewilligt die Mittel. • Die Bauverwaltung setzt die Maßnahmen wie oben beschrieben sukzessive um.
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten der Standards, des Programms, der Analyse, der Prioritätenliste = kurzfristig 1 Jahr • Umsetzung der Maßnahmen = jährlich bis langfristig
Kosten	Kosten für die Umbaumaßnahmen

Maßnahme 7	Einsatz von mehr Bussen auf bestimmten Linien in der StädteRegion
Intention	<p>Menschen mit Behinderungen können den ÖPNV uneingeschränkt nutzen</p> <p>Die Politik der StädteRegion nimmt Verhandlungen mit dem Aachener Verkehrsverbund auf, damit auf bestimmten Buslinienlinien mehr Busse eingesetzt werden.</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Politik in der StädteRegion • Aachener Verkehrsverbund • Menschen mit Behinderungen • Behindertenverbände, Vereine und Selbsthilfegruppen
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Bedarfes an mehr Bussen (Linien, Zeiten etc.) in Zusammenarbeit des AVV mit den Behindertenverbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen und den Menschen mit Behinderungen. • Das Ergebnis dieser Bedarfsfeststellung geht an die Politik, die mit dem AVV über einen entsprechen Mehreinsatz von Bussen in Verhandlung tritt.
Zeitdauer	Mittelfristig bis langfristig
Kosten	Kosten für zusätzliche Buseinsätze

Maßnahme 8	Veröffentlichungen der Städte und Gemeinden in der StädteRegion in leichter Sprache über Zielvereinbarungen
Intention	<p>Menschen mit Behinderungen erhalten den gleichberechtigten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien der Städte und Gemeinden in der StädteRegion.</p> <p>Daher sollen die Kommunen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsbroschüren- und Schriften sowie Flyer auch in leichter Sprache veröffentlichen. • Bescheide und Informationsschreiben werden auch in leichter Sprache versandt. • Ihre Internetseiten barrierefrei gestalten.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Presseämter/Pressesprecher der Städte und Gemeinden • Die Behindertenbeauftragten • Menschen mit Behinderungen • Anerkannte Behindertenverbände • Agentur Barrierefrei mit dem Kompetenzzentrum „Leichte Sprache“ • Übersetzungsbüros • Mitarbeiter der Verwaltungen
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommunen der StädteRegion treffen mit den anerkannten Behindertenverbänden eine Zielvereinbarung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW, welche Broschüren und Schriften in welchem Zeitraum in leichter Sprache übersetzt und veröffentlicht werden, • welche Ämter in welchem Zeitraum ihre Bescheide und Informationsschriften in leichter Sprache versenden, • in welchem Zeitraum ihre Internetseiten barrierefrei gestaltet werden. • Die Übersetzungen in leichter Sprache können durch die Agentur Barrierefrei (Kompetenzzentrum „Leichte Sprache“) oder geeignete Übersetzungsbüros erfolgen. Die Agentur Barrierefrei führt auch Schulungen für Mitarbeiter der Verwaltungen zu diesem Thema durch, damit diese in der Lage sind z.B. Bescheide in leichter Sprache zu verfassen.
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Zielvereinbarungen = kurzfristig bis 6 Monate • Umsetzung = Beginn kurzfristig bis zur kompletten Umsetzung langfristig
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Druckkosten für Broschüren und Flyer • Kosten für die Erstellung der barrierefreien Internetseiten • Übersetzungskosten

Maßnahme 9	Schaffung von Barrierefreiheit im Handel und Gastronomie in der StädteRegion (über Zielvereinbarungen)
Intention	<p>Menschen mit Behinderungen haben barrierefreien Zugang zum Handel und der Gastronomie und können Handel und Gastronomie barrierefrei nutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die anerkannten Behindertenverbände treffen mit dem Handel und der Gastronomie Zielvereinbarungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW, um barrierefreien Zugang und Nutzung für Menschen mit Behinderungen zu erreichen. • Die Bauämter der StädteRegion achten darauf, dass bei neuen Bauanträgen für Verkaufs- und Gasstätten die in § 55 Landesbauordnung geforderte Barrierefreiheit eingehalten wird. Bei Bedarf ist eine Stellungnahme der Behindertenbeauftragten anzufordern.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkannte Behindertenverbände • Handelskammer • Gaststättenverband • Besitzer von Gaststätten und Geschäften • Menschen mit Behinderungen • Bauämter • Behindertenbeauftragte
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Behindertenverbände und die Behindertenbeauftragten nehmen mit der Handelskammer und dem Gaststättenverband Kontakt auf. • Handelskammer und Gaststättenverband werben bei ihren Mitgliedern für einen barrierefreien Umbau im Bestand. • Mit den Geschäften und Gaststätten die sich beteiligen wollen, schließen die Verbände Zielvereinbarungen ab, welche Maßnahmen (z.B. nach dem Kriterienkatalog der Agentur Barrierefreiheit) zur Barrierefreiheit bis zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden. • Die Behindertenbeauftragten der Städte und Gemeinden der StädteRegion arbeiten mit den Bauordnungsämtern zusammen und fertigen bei Neubaumaßnahmen bei Bedarf eine Stellungnahme (z.B. bei Großprojekten wie die Kaiserplatzgalerie)
Zeitdauer	Langfristig
Kosten	Umbaukosten (Geschäfts- und Gaststätteninhaber)

Maßnahme 10	Das Sozialticket wird auch Leistungsempfängern die in Einrichtungen leben zur Verfügung gestellt
Intention	<p>Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, können am gesellschaftlichen Leben teilhaben.</p> <p>Die Politik der StädteRegion nimmt Verhandlungen mit dem Aachener Verkehrsverbund auf, damit das Sozialticket auch an Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, ausgegeben wird.</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Politik der StädteRegion • Aachener Verkehrsverbund
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung der Politik, das Sozialticket auch an Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen auszugeben. • Verhandlungen zur Umsetzung mit dem Aachener Verkehrsverbund
Zeitdauer	Kurzfristig
Kosten	Kosten für das Sozialticket

Maßnahme 11	Einrichtung von Toiletten in der EUREGIO-Bahn und Installation von Notruftasten an den Sitzplätzen für Menschen mit Behinderungen
Intention	<p>Die Nutzung der EUREGIO-Bahn soll für die Menschen mit Behinderungen, insbesondere für ältere Menschen, unkomplizierter sein und die Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen sollen sich durch das Anbringen von Notruftasten sicherer fühlen.</p> <p>Die Politik der StädteRegion sorgt in Absprache mit dem Aachener Verkehrsverbund dafür, dass bei der Neuanschaffung von Elektrotriebwagen/ Dieseltriebwagen diese mit Toiletten ausgestattet werden und in den vorhandenen Zügen Notruftasten installiert werden.</p>
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Politik in der StädteRegion • Aachener Verkehrsverbund
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Politik der StädteRegion tritt in Verhandlungen mit dem AVV, ob bei Neuanschaffung von Elektrozügen/ Dieselzügen, diese mit Toiletten ausgestattet werden können. • Die Politik der StädteRegion tritt in Verhandlungen mit dem AVV, ob in den vorhandenen Zügen an den Sitzplätzen für behinderte Menschen Notruftasten installiert werden können (Nachrüstbarkeit, wo geht der Notruf hin? etc.)
Zeitdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Toiletten = langfristig bei der Anschaffung neuer Triebwagen, ggf. erst wenn durch die geplante Elektrifizierung neue Triebwagen angeschafft werden. • Notruftasten = kurzfristig bis 1 Jahr
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die Nachrüstung mit Notruftasten • Mehrkosten für den Einbau von Toiletten in neuen Triebwagen

Maßnahme 12	Mehr und besser ausgebildete Hilfskräfte im ÖPNV
Intention	<p>Menschen mit Behinderungen sollen mit größtmöglicher Unabhängigkeit mobil sein, aber bei Bedarf auf menschliche Hilfe zurückgreifen können.</p> <p>Daher sorgt die Politik in der Städteregion dafür</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dass in Absprache mit dem Aachener Verkehrsverbund an relevanten Haltestellen und in Bus- bzw. Bahnlinien, ausreichend gut ausgebildete Hilfskräfte zur Verfügung stehen.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Politik in der StädteRegion • Aachener Verkehrsverbund • Behindertenbeauftragte • Behindertenverbände/Vereine/Selbsthilfegruppen • Menschen mit Behinderungen
Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Behindertenverbände/Vereine/ Selbsthilfegruppen erarbeiten mit den Menschen mit Behinderungen einen Plan für die Städteregion, an welchen Haltestellen (in der Nähe von Werkstätten, Einrichtungen, Zentren der Städte und Gemeinden etc.) und in welchen Bus- und Bahnlinien bei Bedarf Hilfskräfte zur Verfügung stehen sollten. • Des Weiteren formulieren Sie die Hilfsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen im ÖPNV. • Die Politik trifft Vereinbarungen mit dem AVV über die Umsetzung der Maßnahmen. • Der AVV setzt genügend Personal das im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult ist ein.
Zeitdauer	Kurz- bis mittelfristig
Kosten	Kosten für das einzusetzenden Personal



4.7 Arbeitsgruppe 7: „Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Bürgerbeteiligung“

Definition gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bewusstseinsbildung regelt

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

- aa) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
- bb) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
- cc) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe 7

„Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Bürgerbeteiligung“

Maßnahme 1	Es soll eine Kooperation mit Vereinen geben, um das Vereinsleben als Plattform für Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen
Intention	Jeder Verein ist ein Multiplikator für viele Familien und Netzwerke. Zusammen mit den Teilnehmern der Inklusionskonferenz lassen sich viele Orte und Anlässe nutzen, um mit Hilfe engagierter Menschen ein „Miteinandersein“ selbstverständlich werden zu lassen.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • AG 7 • Ortsvereine, insbesondere aus den südlichen Kommunen, • Sportvereine, • Trommler und Pfeifencorps, • Schützenvereine
Mögliche Vorgehensweise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Persönliche Kontaktaufnahme, 2. Darlegen des Ansinnens, 3. Mögliche Gemeinsamkeiten finden, 4. Grundlage für eine Zusammenarbeit Behindertenbeauftragter und Verein ermitteln, 5. Bereitschaft zur Zusammenarbeit beim Bau einer inklusiven Gesellschaft finden, 6. Projekte erarbeiten, 7. Förderungen prüfen, 8. ggf. Anträge stellen, 9. Projekte durchführen, 10. Öffentlichkeitsarbeit.
Zeitdauer	nicht absehbar
Kosten	Personal- und Sachkosten nicht absehbar, in Abhängigkeit von Projekt- und Anzeigekosten

Maßnahme 2	Es soll eine Werbekampagne rund um das Thema „Inklusion“ geplant werden, die in alle gesellschaftlichen Ebenen getragen werden soll
Intention	Die Werbekampagne soll dabei die Ziele aller Workshops in Bildsprache umsetzen und so für alle Städte und Gemeinden in der StädteRegion nutzbar sein. Eine Arbeitsgruppe aus Teilnehmern des Workshops „Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Bürgerbeteiligung“ der Inklusionskonferenz vom 16.03.2013 wird in Zusammenarbeit mit S 13 – Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle eine professionelle Ausschreibung fertigen.
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung der StädteRegion Aachen, • DPWV, • AG Behindertenhilfe e. V., • Teilnehmer der AG 7 der ersten Inklusionskonferenz.

Mögliche Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Plakatkonzeption mit Hausdruckerei oder Agentur – die Freigabe erfolgt ausschließlich durch S 13 • Druck der Plakate z.B. in DIN 1, DIN 2, DIN 3 • Distribution kann kostenfrei durch folgende <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen erfolgen: Externe Dienststellen der StädteRegion (z.B. Amt für Altenarbeit etc.), • Berufskollegs, städteregionsangehörige Kommunen, • Sparkasse Aachen, VHS etc. • Distribution kann auch „gekauft“ werden: z.B. Ausstattung der ASEAG-Busse mit DIN A 2-Poster und Swing-Cards • Anzeigenschaltung beispielsweise über Klenkes, Senio-Magazin, Super Sonntag und anderen
Zeitdauer	Wenn die Konzeption steht (zum Beispiel für Flyer und/oder Plakate), können die Konzeptionen innerhalb von wenigen Tagen (maximal wenige Wochen) mit der Druckerei umgesetzt werden.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung (mindestens drei Angebote) • Werbeagentur • Umsetzung • Etwa 10.000 Euro

Maßnahme 3	Die Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen (z.B. GIPS) soll verstärkt und ausgeweitet werden, um Nachhaltigkeit zu erreichen
Intention	<p>Die größte Schwelle, die einem unspektakulären Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung entgegensteht, ist das Unbekannte, Fremde und damit die Scheu vor Annäherung, vor Berührung.</p> <p>Schülern und Lehrern der 5. und 6. Schulklassen der Region wird durch das Projekt „GIPS“ auf spielerische Art das Leben mit Behinderung nahe gebracht. Es wird eine nachhaltige und niedrighschwellige Alternative zur Entwicklung und Realisierung des Inklusionsgedankens in der StädteRegion Aachen auf den Weg gebracht.</p>
Mögliche Beteiligte	Stichting GIPS (Kerkrade, NL), Verwaltung StädteRegion Aachen, Kommunen, Kirchen, Schulträger, Schulen, Lehrer & Schüler
Mögliche Vorgehensweise	<p>Kontaktaufnahme zu Schulträgern,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gespräch GIPS – Schulamtsdirektor – Behindertenbeauftragter, 2. Kontakt zu Schulleitungen, 3. Terminfindung, 4. Durchführung praktischer Teil
Zeitdauer	Fortlaufend, jährliche Wiederholung in den Folgeklassen.

Erfahrungsbericht Sichtung GIPS	<p>Erfahrungsbericht über 20 Jahre ‚GIPS-Projekt‘ in den Niederlanden: Begonnen hat das Projekt GIPS „Spielen und Lernen“ in der Grundschule ‚De Schacht‘ in Kerkrade. Seit mehr als 20 Jahren nimmt die Schule Jahr für Jahr mit der jeweiligen 8. Klasse an dem Projekt teil. In manchen Jahren sind es auch zwei Klassen, dann reden wir von bis zu 50 teilnehmenden Schülern.</p> <p>Der Ablauf des Projekts wird zur Vorbereitung intensiv mit den Schülern vorbesprochen, wobei insbesondere die Frage nach dem Zweck des Projektes in den Vordergrund gestellt wird. Wichtig für die Schüler ist die Erfahrung, dass Menschen ungeachtet eines körperlichen Handicaps doch viele Dinge selbständig verrichten können.</p> <p>Die Erfahrungen durch das „GIPS-Spiel“ (welche Empfindungen oder Schwierigkeiten tauchen plötzlich auf, wenn man selbst durch irgendwelche Handicaps einen anderen Ablauf für das alltägliche Tun feststellt?) hat für die Kinder einen ganz besonderen ‚Aha-Effekt‘. Nach Ablauf des ‚Spieles‘ wissen die Schüler zu berichten, dass sie erst jetzt erfahren haben, was es heißt, körperlich gehandicapt zu sein, die Mehrleistung für das Alltägliche wahrnehmen und Menschen mit Behinderung nun mit völlig anderen Augen sehen.</p>
Kosten	rund 200 bis 300 Euro pro Schulung

Maßnahme 4	Die bereits bestehenden positiven Beispiele von Inklusion sollen bildhaft dargestellt werden
Intention	Eine Foto-Wanderausstellung dokumentiert bild- und beispielhaft, dass Menschen mit Behinderung ein gleichwertiges Mitglied auf dem ersten Arbeitsmarkt darstellen. Inklusion am Arbeitsplatz, gemeinsames sozialversicherungspflichtiges Arbeiten in Unternehmen verschiedenster Profession ist Aufgabe einer sich verändernden Gesellschaft. Eine Dokumentation der Möglichkeiten, Darstellungen und Informationen soll Menschen mit Behinderung und potenzielle Arbeitgeber ins Gespräch bringen und Denkanstöße geben
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragter, • Werkstätten, • Hausdruckerei, • Hausdienst, • Fotograf, • Kommunen, • Sparkassen

Mögliche Vorgehensweise	<p>Ausstellungsobjekte (Staffeleien) definieren,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staffeleien durch eine Werkstatt für behinderte Menschen herstellen lassen, 2. Kontakte zu Betrieben in der Region aufnehmen, das Projekt vorstellen und Unterstützung ersuchen, 3. Kontakt zu behinderten Mitarbeitern aufnehmen und für das Projekt begeistern, 4. Fotograf finden, 5. Fotografien fertigen, 6. Kontakt zu Verwaltungen der StädteRegion Aachen aufnehmen, Projekt vorstellen, davon begeistern und Ausstellungsraum festmachen, 7. das Gleiche gilt für die Sparkassen, 8. Texte zu Fotografien durch ‚Modell‘ fertigen, 9. Text überarbeiten und vom Modell abnehmen lassen, 10. Fotografie und Text durch A 10.5 Druckerei auf entsprechendes Format drucken lassen, 11. Ausstellungsstücke fertigen, 12. Ausstellung im Foyer der Städteregions-Verwaltung starten.
Zeitdauer	etwa ein Jahr ab Start
Kosten	Sachkosten für die Herstellung der Ausstellung

Maßnahme 5	Es sollen Arbeitsgruppen gegründet werden, die aus den Teilnehmern des Workshops „Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Bürgerbeteiligung“ bestehen
Intention	<p>Innerhalb dieser Arbeitsgruppen soll an der Umsetzung der einzelnen Ziele gearbeitet werden.</p> <p>AGs zu den Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Zielgruppen und Inhalte der Werbekampagne – als Vorbereitung für die Ausschreibung • Vereinsarbeit. Hier denken wir an dezentrale Veranstaltungen in der StädteRegion mit den Vereinen als Multiplikatoren der Gemeinden. • Gesprächs-, Informationsrunden in den Städten und Gemeinden • Positive Beispiele in den Bereichen Wohnen, Bildung etc. ermitteln
Mögliche Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Tridem AG 7, • Teilnehmer der AG der ersten Inklusionskonferenz, • Netzbildung - Schulen, KiTa, Vereine, ... • Arbeit - behinderte Arbeitnehmer,... • Wohnen - GWG der StädteRegion Aachen, Betroffene • Beförderung - ASEAG
Mögliche Vorgehensweise	dezentrale Veranstaltungen

Zeitdauer	Ab 2014 unbefristet
Kosten	Höhe der anfallenden Kosten ist noch zu klären

Maßnahme 6	Die einzelnen Maßnahmen aller Arbeitsgruppen sollen in Themenfelder gegliedert bzw. zusammengefasst und genau definiert werden
Intention	Mit der Zuordnung der erarbeiteten Maßnahmen zu den Themenfeldern werden Schnittstellen zwischen allen Workshops dargestellt.
Mögliche Beteiligte	alle sieben Arbeitsgruppen
Mögliche Vorgehensweise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellen der AG-übergreifenden Maßnahmen 2. Schnittstellen für gemeinsame Aktivitäten definieren 3. Zusammenarbeit initiieren 4. mediale Darstellung
Zeitdauer	Ende 2014
Kosten	keine



5. Wie geht es weiter...

Am 12.12.2013 hat der Städteregionstag einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Städteregionstag dankt allen Beteiligten, die an der Erarbeitung eines städteregionalen Inklusionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention zur Umsetzung über die Rechte der Menschen mit Behinderung in einem inklusiven Prozess mitgewirkt haben.
2. Er beauftragt die Verwaltung, für die Sitzung des Städteregionstags am 10.04.2014 einen Bericht über bereits umgesetzte Inklusionsmaßnahmen (Ist-Stand) aller Organisationseinheiten der Städteregionsverwaltung einschließlich der dafür aufgewendeten Haushaltsmittel zu erstellen.
3. Er beauftragt die Verwaltung, aus den von der Inklusionskonferenz empfohlenen rund 70 Maßnahmen einen Inklusionsplan für die StädteRegion Aachen mit denjenigen Maßnahmen vorzuschlagen, die in die Zuständigkeit der StädteRegion Aachen fallen und diesen zur Sitzung des Städteregionstags im April 2014 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
4. Er bittet die Verwaltung, den Beschluss und die empfohlenen Maßnahmen der Inklusionskonferenz mit Bezug auf kommunale Zuständigkeiten an die regionsangehörigen Kommunen weiterzuleiten, die über die Umsetzung der Maßnahmen in eigener Zuständigkeit entscheiden.
5. Er beauftragt die Verwaltung, bezüglich eines Inklusionsbeirates einen Vorschlag zu den Aufgaben, zur Besetzung sowie zur Änderung der Hauptsatzung so rechtzeitig vorzulegen, damit dieses Gremium unmittelbar nach der Kommunalwahl 2014 für die nächste Wahlperiode eingerichtet werden kann.
6. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Städteregionsrat beabsichtigt, ein städteregionales Inklusionsamt oder Integrationsamt als eigenständige Organisationseinheit zu bilden.

Die Inklusionsplanung der StädteRegion Aachen ist unter umfassender Einbeziehung von den Kommunen, den Behindertenverbänden, den Menschen mit Behinderung, politischen Vertreterinnen und Vertretern, sowie Verwaltungen erarbeitet worden. Insofern richtet sich die konkrete und praktische Umsetzung der erarbeiteten Handlungsempfehlungen nicht nur



an die Verwaltung und Politik, sondern muss – da alle Lebensbereiche der Menschen mit Behinderung angesprochen werden – als kooperative Aufgabe aller gesellschaftlichen Gruppen begriffen werden.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass die Umsetzung des Inklusionsplans als Prozess gestaltet werden muss, der viele Jahre in Anspruch nehmen wird. Es können nicht alle Handlungsempfehlungen oder Anregungen vor Ort sofort umgesetzt werden. Zudem müssen im Zeitverlauf möglicherweise neue Herausforderungen berücksichtigt werden, die Anpassungen bei den Handlungsempfehlungen erforderlich machen.

Zur Fortsetzung dieses Beteiligungsprozesses werden themenspezifische Dialogveranstaltungen durchgeführt.

Der Städteregionsrat hat entschieden, zum 01.04.2014 ein Inklusionsamt (A 58) in der Städteregionsverwaltung einzurichten. Amtsleiterin wird Frau Bettina Herlitzius. Hauptaufgabe des Amtes ist die Umsetzung und Fortschreibung der Inklusionsplanung der StädteRegion Aachen. Da dies eine Querschnittsaufgabe der gesamten Verwaltung ist, koordiniert das neue A 58 die Umsetzung und Fortschreibung.

Zur Fortsetzung des Beteiligungsprozesses werden themenspezifische Dialogveranstaltungen durchgeführt. Die erste Veranstaltung wird am 07. Mai 2014 stattfinden und Themenschwerpunkt wird „Mobilität“ sein. Nach der Kommunalwahl wird ein Inklusionsbeirat eingerichtet. Ziel ist es, die Vielfalt der unterschiedli-

chen Behinderungsarten zu vertreten und sich an der Verwirklichung der Bedürfnisse nach Selbstbestimmung, Gleichstellung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu beteiligen. Wichtig dabei ist, gleiche Chancen für Menschen mit Behinderungen herzustellen und Benachteiligungen abzubauen.

Anlage1 – Maßnahmen in Leichter Sprache

5. Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen in Leichter Sprache

Thema der Arbeits-Gruppe 1: Kinder mit Handicap

Maßnahme 1	Die Kinder-Gärten werden verändert. Dann können alle Kinder in einen Kinder-Garten gehen, der in der Nähe ihrer Wohnung ist.
Ziel	Das wird getan: <ul style="list-style-type: none">• Die Räume werden umgebaut. Dann können auch Kinder mit Roll-Stuhl in den Kinder-Garten kommen.• Es gibt mehr Erzieherinnen in den Gruppen.• In den Kinder-Gärten arbeiten auch Therapeuten.
Maßnahme 2	Für Kinder mit Handicap wird ein Hilfe-Plan erstellt.
Ziel	Es wird eine Arbeits-Gruppe gegründet. In der Arbeits-Gruppe arbeiten verschiedene Fach-Leute. Sie planen die Hilfen für jedes Kind. Sie überprüfen, ob die Hilfen gut sind. Das tun die Fach-Leute immer wieder.
Maßnahme 3	Erzieherinnen werden beraten und nehmen an Kursen teil. Dort lernen sie ihre Arbeit zu verbessern.
Ziel	Gute Arbeit mit den Kindern mit Handicap. Gute Beratung der Eltern von Kindern mit Handicap.
Maßnahme 4	Menschen mit Handicap bekommen Geld von Behörden. Das Geld gibt es auch für Kinder mit Handicap. Es ist schwierig das Geld zu beantragen. Es dauert oft lange bis das Geld genehmigt und gezahlt wird. Das wird in Zukunft einfacher sein.
Ziel	Menschen mit Handicap bekommen Geld. Oft von verschiedenen Behörden. In Zukunft wird eine Behörde zuständig sein alle Hilfen zu organisieren. Das Geld wird schneller genehmigt. Das persönliche Budget kann beantragt werden. Das geht auch einfach und schnell.

Maßnahme 5	<p>Viele Kinder mit Handicap besuchen einen Kinder-Garten, in den auch Kinder ohne Handicap gehen.</p> <p>Früher wurden die Fahrt-Kosten für die Kinder mit Handicap von einer Behörde bezahlt. Seit dem Sommer nicht mehr.</p> <p>Das wird wieder geändert.</p> <p>Die Fahrt-Kosten werden wieder bezahlt.</p>
Ziel	<p>Kinder mit Handicap gehen oft in einen Kinder-Garten, der weit entfernt ist. Darum sollen Fahrt-Kosten bezahlt werden.</p> <p>So soll es in Zukunft sein: Alle Kinder gehen in einen Kinder-Garten, der in der Nähe ihrer Wohnung ist. Dann werden keine Fahrt-Kosten mehr bezahlt.</p>

Thema der Arbeits-Gruppe 1.2: Schule (von außen angeschaut)

Maßnahme	<p>Es gibt weiter-hin Förder-Schulen.</p> <p>Förder-Schulen und Regel-Schulen arbeiten zusammen.</p>
Ziel	<p>Es gibt Förder-Schulen und es gibt Regel-Schulen. Eltern, die ein Kind mit Handicap haben, können die passende Schule wählen.</p> <p>Förder-Schulen und Regel-Schulen arbeiten mehr zusammen.</p>

Maßnahme	<p>An Schulen arbeiten viele verschiedene Fach-Leute.</p> <p>Die Fach-Leute nehmen an Kursen teil.</p> <p>Sie bezahlen nichts für die Kurse.</p>
Ziel	<p>Alle Mit-Arbeiter haben eine gute Ausbildung. Dann werden die Kinder gut gefördert und gut betreut.</p>

Maßnahme	<p>Für Kinder mit Handicap gibt es Hilfen in der Schule.</p> <p>Dazu muss man einen Antrag stellen.</p> <p>Das ist oft kompliziert.</p> <p>In Zukunft ist das Antrag-Stellen einfacher.</p>
Ziel	<p>Es ist einfacher einen Antrag zu stellen. Der Antrag wird schneller genehmigt. Dann bekommen die Kinder schneller Hilfe.</p>

Maßnahme	<p>Wer Lehrer werden möchte, der muss studieren.</p> <p>Die Lern-Inhalte für Lehrer werden verändert.</p>
Ziel	<p>Lehrer lernen von Anfang an etwas über Inklusion. Und wie man dann Unterricht macht.</p>

Thema der Arbeits-Gruppe 1.2: Schule (von innen angeschaut)

Maßnahme	Die Anzahl der Kinder in den Klassen der Regel-Schule werden weniger.
Ziel	Alle Schüler können gut lernen. Jeder Schüler kann so lernen, wie es für ihn am besten ist.

Maßnahme	In jeder Schule arbeitet ein Sozial-Arbeiter.
Ziel	Lehrer und Sozial-Arbeiter haben andere Aufgaben Deshalb hilf jeder dem Kind bei anderen Dingen. Sie planen die Hilfe für ein Kind gemeinsam. Dann passen die Hilfen gut zusammen.

Maßnahme	Manche Kinder haben in der Schule einen Schul-Begleiter Der Schul-begleiter hilft ihnen gut zu lernen. Manch-mal fehlt der Schul-Begleiter. Dann kommt ein anderer.
Ziel	Es ist immer ein Schul-Begleiter da. In manchen Klassen haben mehrere Kinder einen Schul-Begleiter. Vielleicht kann man es so organisieren: Ein Schul-Begleiter kümmert sich um 2 Kinder.

Maßnahme	In den Klassen arbeiten Lehrer. Aber auch andere Personen. Wenn jemand fehlt, dann kommt jemand anderes.
Ziel	Im Unterricht sind immer zwei Lehrer da. Ein Kind hat eine Schul-Begleitung. Dann ist immer eine Schul-Begleitung da.

Thema der Arbeits-Gruppe 2: Arbeit und Erwachsenen-Bildung

Maßnahme 1	Es gibt Einrichtungen, die Menschen mit Handicap beraten und ihnen Geld geben. Dort arbeiten Helfer, die sich gut aus-kennen.
Ziel	Es gibt Einrichtungen, die Informationen an Menschen mit Handicap weiter-geben. Die Informationen sind oft kompliziert. Außerdem ist es schwer zu verstehen, welche Einrichtung zuständig ist. Darum arbeiten in den Einrichtungen Menschen, die die Menschen mit Handicap unterstützen das Alles zu verstehen.

Maßnahme 2	<p>Für die Mit-Arbeiter in Betrieben und Verwaltungen gibt es Kurse.</p> <p>Dort erklärt man den Mit-Arbeitern, welche Handicaps es gibt. Man sagt dann, welche Unterstützung den Menschen hilft.</p> <p>Und man sagt, dass Menschen mit Handicap und Menschen ohne Handicap sich in vielen Dingen ähnlich sind.</p>
Ziel	<p>Chefs stellen mehr Menschen mit Handicap ein.</p> <p>Damit sie das tun, müssen sie mehr über Menschen mit Handicap wissen. Und sie müssen wissen, welche Vorteile es hat einen Menschen mit Handicap ein zu stellen.</p>

Maßnahme 3	<p>Wer einen Menschen mit Handicap einstellt, der bekommt verschiedene Hilfen.</p> <p>Die Chefs von Betrieben und Verwaltungen werden über die Hilfen informiert.</p> <p>Bestimmte Behörden geben Geld dafür, dass Menschen mit Handicap gut arbeiten können. Die Mit-Arbeiter dieser Einrichtungen informieren die Chefs.</p>
Ziel	<p>Wenn ein Betrieb oder eine Verwaltung einen Menschen mit Handicap einstellt, dann bekommt der Chef dazu Beratung und Hilfe.</p> <p>Die Chefs wissen oft nicht, wer Ihnen hilft Und sie wissen nicht, welche Hilfen es gibt.</p> <p>Hier kann man nach-fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Agentur für Arbeit • Integrations-Fachdienst

Maßnahme 4	<p>Es gibt ein Persönliches Budget für Arbeit. Zur Zeit gibt es viele Regeln, wie das Budget verwendet werden darf.</p> <p>Mehr Menschen mit Handicap sollen das Persönliches Budget für Arbeit bekommen.</p> <p>Darum müssen manche Regeln verändert werden.</p>
Ziel	<p>Menschen mit Handicap erhalten jeden Monat Geld. Das Geld geben sie für Hilfe bei der Arbeit aus.</p> <p>Sie entscheiden selber, welche Hilfe sie brauchen. Und sie entscheiden selber, wer ihnen hilft.</p> <p>Die Menschen mit Handicap bezahlen den Helfern Geld.</p>

Maßnahme 5	<p>Ein Chef stellt einen Menschen mit Handicap ein. Ein Mensch mit Handicap arbeitet langsamer als ein Mensch ohne Handicap. Der Chef bekommt deshalb Geld. Dann kann der Chef noch einen Mit-Arbeiter einstellen und die ganze Arbeit wird gemacht. Das Geld, das der Chef bekommt heißt so: Minder-Leistungs-Ausgleich.</p> <p>Der Chef bekommt so viel Geld wie nötig ist. Der Chef bekommt das Geld für immer.</p>
Ziel	<p>Zur Zeit bekommt der Chef das Geld für höchstens zwei Jahre. Danach muss er einen neuen Antrag stellen.</p> <p>Das ist für den Chef zusätzliche Arbeit. Außerdem weiß er nicht, ob er das Geld beim nächsten Mal tatsächlich bekommt.</p> <p>Der Chef bekommt höchstens einen bestimmten Geld-Betrag. Manchmal ist das zu wenig Geld. Deshalb soll die Grenze für den Geld-Betrag weg-fallen.</p>
Maßnahme 6	<p>Es gibt Einrichtungen, die Menschen mit Handicap unterstützen.</p> <p>Die Menschen mit Handicap sprechen ohne fremde Hilfe mit den Mit-Arbeitern dieser Einrichtungen.</p>
Ziel	<p>Menschen mit Handicap sprechen alleine mit den Mit-Arbeitern der Einrichtungen, die sie unterstützten.</p> <p>Menschen mit Handicap informieren sich alleine über die Einrichtungen, die sie unterstützten.</p>
Maßnahme 7	<p>Wenn Menschen mit Handicap arbeiten gehen, dann können sie dazu Hilfe bekommen.</p> <p>Es wird eine Liste mit diesen Hilfen geschrieben. Es wird eine Liste mit diesen Hilfen geschrieben.</p>
Ziel	<p>Die Informationen sind für Chefs und für Menschen mit Handicap wichtig.</p> <p>Die Informationen stehen im Internet. Sie müssen so im Internet stehen, dass sie alle Menschen ohne fremde Hilfe lesen und verstehen können.</p>

Maßnahme 8	<p>Viele Menschen mit Handicap leben und arbeiten in Einrichtungen, die extra für sie gebaut worden sind. Man sagt dazu auch: Sonder-Einrichtungen.</p> <p>In den Sonder-Einrichtungen gibt es oft besondere Regeln. Manche müssen verändert werden.</p>
Ziel	<p>Hier ein Beispiel:</p> <p>Fast alle Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Viele dieser Menschen werden von Bussen zu Hause abgeholt und bis zur Werkstatt gefahren.</p> <p>Das ist das Ziel:</p> <p>Die Menschen fahren mit dem normalen Bus zur Arbeit. Wenn nötig mit Hilfe und Begleitung.</p>
Maßnahme 9	<p>Verschiedene Einrichtungen geben Geld dafür, dass Menschen mit Handicap gut arbeiten können.</p> <p>Die Mit-Arbeiter dieser Einrichtungen treffen sich. Bei den Treffen wird über eine gute Zusammen-Arbeit gesprochen.</p>
Ziel	<p>Das wissen die Mit-Arbeiter aller Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Einrichtung berät Chefs und Menschen mit Handicap ? • Welche Einrichtung gibt Geld dafür, dass Menschen mit Handicap gut arbeiten können? <p>Die Mit-Arbeiter aller Einrichtungen wissen Bescheid und man bekommt an einer Stelle alle Informationen.</p>
Maßnahme 10	<p>Alle Menschen können die Kurse und Vorträge an der Volks-Hoch-Schule Aachen ohne fremde Hilfe besuchen.</p>
Ziel	<p>Die Kurse an der Volks-Hoch-Schule Aachen finden in Räumen statt, die man auch mit einem Roll-Stuhl erreichen kann.</p> <p>Die Lehrer verwenden Einfache Sprache.</p> <p>Die Kurse kosten wenig Geld. Dann können auch Menschen mit Handicap die Kurse bezahlen.</p>

Thema der Arbeits-Gruppe 3: Wohnen und persönliches Budget

<p>Maßnahme 1</p>	<p>Es werden neue Wohnungen gebaut. Alte Wohnungen werden umgebaut.</p> <p>Diese Wohnungen können alle Menschen möglichst ohne fremde Hilfe bewohnen.</p> <p>Die Wohnungen haben billige Mieten.</p>
<p>Ziel</p>	<p>Ältere Menschen und Menschen mit körperlichen Handicaps brauchen Wohnungen mit Hilfs-Mitteln.</p> <p>Jemand hat eine Wohnung. Er baut die Wohnung um. Danach können auch ältere Menschen und Menschen mit körperlichen Handicaps die Wohnung bewohnen.</p> <p>Für diesen Um-Bau bekommt der Besitzer der Wohnung Geld.</p>
<p>Maßnahme 2</p>	<p>Eine Liste wird erstellt. In der Liste stehen Wohnungen, die alle Menschen ohne fremde Hilfe oder mit möglichst wenig fremder Hilfe, bewohnen können. Die Liste ist nach den unterschiedlichen Bedürfnissen, der Menschen mit Handicap sortiert.</p>
<p>Maßnahme 2.1</p>	<p>Es wird ein Büro eingerichtet. Da gibt es die Liste mit den Wohnungen. Menschen, die eine Wohnung suchen, gehen dorthin. Sie suchen in der Liste eine Wohnung. Das heißt so: Wohnungs-Börse.</p>
<p>Maßnahme 2.2</p>	<p>Manche Menschen möchten ihre Wohnung gegen eine andere Wohnung tauschen. Dann geht man in das Büro und sagt das. Dann geht man in das Büro und sagt das. Das nennt man so: Wohnungs-Tausch-Börse.</p>
<p>Ziel</p>	<p>Menschen mit Handicap brauchen Wohnungen, die zu ihren besonderen Bedürfnissen passen. Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Roll-Stuhl-Fahrer braucht eine Wohnung im Erd-Geschoss oder in einem Haus mit Aufzug. <p>Jemand sucht nach solchen Wohnungen. Dann erstellt er eine Liste mit diesen Wohnungen. Menschen mit Handicap finden in dieser Liste eine für sie passende Wohnung.</p> <p>Vielleicht gibt es dann noch eine Stelle, an der man seine Wohnung mit einer anderen Wohnung tauschen kann.</p>

Maßnahme 3	<p>Es werden Gesprächs-Runden zum Thema Persönliches Budget eingeführt.</p> <p>Teilnehmer an den Gesprächs-Runden sind Fach-Leute aus unterschiedlichen Arbeits-Bereichen.</p>
Ziel	<p>Nur wenig Menschen mit Handicap kennen das Persönliche Budget für Wohnen.</p> <p>Die Fach-Leute besprechen, wie die Menschen mehr Informationen bekommen.</p>

Thema der Arbeits-Gruppe 4: Lernen, Freizeit und Politik.

Maßnahme 1	<p>Eine Gruppe von Personen arbeitet zusammen am Thema Inklusion. Die Gruppe soll so heißen: Inklusions-Rat.</p> <p>Sie sollen in der Politik mit-bestimmen.</p>
Ziel	<p>Menschen mit Handicap wissen, was sie brauchen. Sie wissen auch, was sie wollen. Doch das können sie ohne die Hilfe von Politikern oft nicht bekommen. Oder nicht machen.</p> <p>Die StädteRegion Aachen soll Menschen mit Handicap in der Politik mit-machen lassen.</p> <p>Die StädteRegion Aachen soll auf-passen, dass Menschen mit Handicap überall mit-machen können. Das nennt man dann so: Teil-habe.</p>

Maßnahme 2	<p>Eine Liste wird erstellt.</p> <p>In der Liste stehen alle Angebote für Menschen mit Handicap, an denen sie gut teil-nehmen können.</p>
Ziel	<p>Es gibt noch keine Liste mit allen Angeboten für Menschen mit Handicaps.</p> <p>Das sind Beispiel für Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportkurse - Kino und Theater. <p>Folge:</p> <p>Die Menschen können sich nicht informieren. Sie können auch nicht sagen, welche Angebote noch fehlen.</p> <p>Das tut man:</p> <p>Die Angebote, die es schon gibt, werden aufgeschrieben.</p>

Maßnahme 3	Texte von Informations-zetteln und Vorträge sind in Leichter Sprache.
Ziel	<p>Es gibt in Deutschland viele Menschen, die Schwere Sprache nicht verstehen.</p> <p>Daran erkennt man Schwere Sprache:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lange Sätze - Viele komplizierte Wörter. - Kleine Schrift. <p>Im täglichen Leben wird meist Schwere Sprache benutzt.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Briefe vom Sozial-Amt - Zettel, die zu Medikamenten gehören. <p>Viele Menschen verstehen die Texte nicht. Das ist nicht in Ordnung. Alle Menschen sollen die Texte verstehen.</p> <p>Deshalb werden Texte in Leichter Sprache geschrieben. Dann verstehen alle Menschen die Texte.</p>

Maßnahme 4	Politiker sprechen überall wo sie sind über das Thema Inklusion. Sie sagen, dass Inklusion sehr gut ist.
Ziel	<p>Politiker sagen, dass Inklusion gut ist. Das tun sie auf vielen Veranstaltungen.</p> <p>Die Politiker sollen die Menschen mit Handicap kennen-lernen. Sie sollen mit ihnen sprechen.</p> <p>Dann wissen die Politiker, was den Menschen mit Handicap wichtig ist. Danach überlegen die Politiker, was die wichtigsten Themen sind.</p> <p>Inklusion geschieht langsam. Die Menschen ohne Handicap müssen erst lernen, wie alle Menschen überall dabei sein können. Sie müssen verstehen, dass Inklusion auch für sie gut ist.</p> <p>Wenn das alle verstanden haben, dann bekommen Menschen mit Handicap viel Unterstützung.</p>

Maßnahme 5	Sport-Kurse und Freizeit-Aktionen kosten für Menschen mit Handicap weniger Geld als für Menschen mit Handicap.
Ziel	<p>Viele Menschen mit Handicap haben nur wenig Geld. Außerdem müssen sie Geld für Hilfen und Unterstützung ausgeben.</p> <p>Menschen ohne Handicap müssen dafür kein Geld ausgeben.</p> <p>Deshalb können Menschen mit Handicap weniger Geld für schöne Sachen ausgeben als Menschen ohne Handicap.</p>

Maßnahme 6	Im Sommer werden mehrere Kurse durchgeführt. Das Thema der Kurse heißt so: Inklusion für Menschen mit Handicap.
Ziel	<p>Menschen mit Handicap überlegen, wie sie leben möchten. Sie sagen das und sprechen mit anderen Menschen darüber.</p> <p>Wichtige Fragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie möchte ich wohnen? - Wo finde ich Freunde? - Wo möchte ich arbeiten? - Was kann ich in meiner Freizeit machen? <p>Dann wird überlegt, wie die Menschen mit Handicap das machen können.</p>

Maßnahme 7	Es gibt eine Absprache. Die wird auf-geschrieben. Darin steht, welche Ziele erreicht werden sollen. Die Absprache soll so heißen: Aachener Weg.
Ziel	<p>Es soll eine Absprache geben. Die Absprache treffen verschiedene Menschen. Sie arbeiten in der Politik, in Firmen und in der Verwaltung.</p> <p>In der Absprache soll stehen, dass Hindernisse für Menschen mit Handicap abgebaut werden.</p> <p>Das sind Beispiele für Hindernisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gibt nur Treppen und keine Rampe. - Es wird schwere Sprache verwendet. <p>Die Regeln kann man hier in schwerer Sprache nachlesen: Paragraph 5 des Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes des Landes Nord-Rhein-Westfalen.</p>

Thema der Arbeits-Gruppe 5: Gesundheit, Pflege und Alter

Maßnahme 1	<p>Die StädteRegion Aachen wird in verschiedene Viertel eingeteilt. Die Viertel nennt man so: Sozial-Räume.</p> <p>Dort werden Büros aufgemacht. Da arbeiten Fach-Leute, die sich mit dem Thema Wohnen auskennen. Sie helfen dabei, dass jeder so wohnen kann, wie er will. Die Büros heißen so: Wohn-Beratungs-Stellen</p>
Ziel	<p>Es gibt für alte Menschen und für kranke Menschen immer mehr Hilfs-Möglichkeiten. Aber viele Menschen kennen die Hilfs-Möglichkeiten nicht.</p> <p>Viele alte Menschen wollen in ihrer Wohnung bleiben. Darum gibt es in jedem Wohn-Viertel Beratungs-Stellen zum Thema Wohnen. Außerdem ist dann der Weg dorthin nicht so weit.</p> <p>Aber in manchen Gebieten der StädteRegion wohnen weniger Menschen. Dort sind die Wege zu den Beratungs-Stellen weit. Dann kommen weniger Menschen zur Beratung.</p> <p>Das ist eine Lösung dazu: Die Berater kommen zu den Menschen.</p>
Maßnahme 2	<p>Auch Menschen mit Handicap werden älter und brauchen mehr Hilfe. Das kann der Staat nicht alleine bezahlen.</p> <p>Darum werden diese Menschen als Helfer gesucht:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nachbarn- Freunde <p>Die Helfer bekommen kein Geld für ihre Arbeit. Das nennt man so: Ehren-amtlich arbeiten.</p>
Ziel	<p>Inklusion für alte Menschen mit Handicap funktioniert nur gut, wenn viele Menschen dabei helfen. Und zwar ohne Geld.</p> <p>Das ist insgesamt gut für unsere Gesellschaft. Dann verstehen sich Menschen mit Handicap und Menschen ohne Handicap besser. Und alle helfen sich eher.</p>
Maßnahme 3	<p>Im Bereich Pflege und im Bereich Gesundheit werden neue Arbeits-Regeln erstellt.</p>
Ziel	<p>Im Bereich Pflege und im Bereich Gesundheit gibt es Regeln, wie die Arbeit gemacht werden soll. Meistens muss die Arbeit schnell gemacht werden. Das ist für viele Menschen nicht gut.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein Patient liegt im Kranken-Haus. Er hat Angst vor Spritzen. Die Kranken-Schwester hat wenig Zeit ihn zu beruhigen. Der Patient wehrt sich gegen die Spritze. <p>Manche Menschen brauchen im Bereich Pflege und im Bereich Gesundheit mehr Zeit. Dann geht es ihnen gut.</p> <p>Darum werden die Arbeits-Regeln geändert.</p>

Maßnahme 4	<p>Es gibt viele Veranstaltungen, die alle Menschen besuchen. Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fest in einem Park. <p>Es muss überprüft werden, ob tatsächlich alle Menschen die Veranstaltung besuchen können. Kein Mensch darf daran gehindert werden. Beispiele für Hindernisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Stühle für ältere Menschen, um sich aus zu ruhen. <p>Es gibt für alle Menschen die-selben Veranstaltungen. Es gibt keine Sonder-Veranstaltungen für bestimmte Menschen.</p>
Ziel	<p>Es gibt Veranstaltungen für alle Menschen.</p> <p>Doch alte Menschen und kranke Menschen mit Handicap haben besondere Bedürfnisse. Darauf muss man bei den Veranstaltungen achten.</p> <p>Beispiel für eine Veranstaltung:</p> <p>Es gibt eine Veranstaltung zum Thema Gesundheit. Ein junger Mensch findet an dem Thema Sachen wichtig. Ein älterer Mensch auch. Aber oft sind das unterschiedliche Sachen. Trotzdem gehen alle zur selben Veranstaltung. Es gibt nämlich für alle interessante Informationen.</p>
Maßnahme 5	<p>Wenn alle Menschen ohne fremde Hilfe kommen können dann heißt das so: barriere-frei.</p> <p>In Briefen und in Einladungen zu Veranstaltungen soll das Wort stehen. Dann wissen Menschen mit Handicap, dass sie ohne fremde Hilfe kommen können.</p> <p>Beispiele für Einrichtungen, die das Wort schreiben sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behörden • Vereine
Ziel	<p>Es gibt Menschen, die im Roll-Stuhl sitzen. Sie müssen wissen, ob sie in ein Haus gut und ohne fremde Hilfe hinein kommen können. In Briefen und im Internet steht, ob das geht.</p>

Maßnahme 6	<p>Es wird eine Liste erstellt. In der Liste stehen Leute und Unternehmen aus den Bereichen Gesundheit und Medizin.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärzte • Krankenhäuser • Logopäden. <p>Da steht auch, ob Menschen mit Handicap dort gut hin-kommen können.</p> <p>Es wird immer wieder geprüft, ob die Liste noch richtig ist.</p>
Ziel	Alle Menschen sollen möglichst ohne fremde Hilfe zu Leuten und Unternehmen im Bereich Gesundheit und Medizin hin-kommen können.

Thema der Arbeits-Gruppe 6: Jeder kann ohne Hindernisse von einem Ort zum anderen kommen

Maßnahme 1	<p>Es gibt eine Arbeits-Gruppe von Menschen mit Handicap. Die Arbeits-Gruppe hilft mit, Städte ohne Hindernisse zu bauen.</p>
Ziel	<p>Es gibt in der StädteRegion Aachen eine Arbeits-Gruppe von Menschen mit Handicap. Die Arbeits-Gruppe hilft dabei, Städte ohne Hindernisse zu planen und zu bauen.</p> <p>Die Arbeits-Gruppe soll so heißen: Behinderten-Beirat. Oder so: Kommission Barriere-freies Bauen.</p> <p>In der Arbeits-Gruppe sollen diese Menschen mit-machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Behinderten-Beauftragte der Stadt. • 5 Menschen mit unterschiedlichen Handicaps. <p>Die Menschen mit Handicap machen die Arbeit, ohne Geld dafür zu bekommen. Das nennt man so: Sie arbeiten ehren-amtlich.</p>

Maßnahme 2	<p>Menschen mit Handicap können möglichst ohne fremde Hilfe leben.</p> <p>Viele Menschen lernen, wie das gut geht. Und was sie tun können, damit das geht.</p>
Ziel	<p>Es gibt Fach-Leute, die Häuser und Straßen planen und bauen. Beispiele für diese Fach-Leute:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Architekten. Das sind Personen, die Häuser bauen. • Stadt-Planer. Das sind Personen, die die Straßen in Städten planen. . <p>Diese Fach-Leute kennen Hindernisse für Menschen mit Handicap. Und passen bei ihrer Arbeit auf, dass keine Hindernisse gebaut werden.</p>

Maßnahme 3	<p>Es gibt viele Gebäude, die alle Menschen nutzen. Beispiel: Sozial-amt.</p> <p>Menschen mit Hör-Geräten verstehen dort schlecht, was gesprochen wird.</p> <p>In diesen Gebäuden sollen Hör-Anlagen ein-gebaut werden. Dann können Menschen mit Hör-Geräten besser zu-hören und sprechen.</p>
Ziel	In Behörden gibt es Hör-Anlagen. Dann können Menschen mit Hör-Problemen gut zu-hören und sprechen.

Maßnahme 4	Für Menschen mit Sinnes-Behinderung wird ein Leit-System in der Stadt Aachen geschaffen.
Ziel	<p>Alle Menschen können Informationen leicht erkennen.</p> <p>Das macht man:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt Pläne, die man ertasten kann. • Es gibt unterschiedlichen Boden-Belag. • Es gibt Über-Wege mit hohen Bord-Stein-Kanten für Menschen mit Seh-Behinderung. • Es gibt Überwege ohne Bord-Stein-Kante für Menschen im Rollstuhl.

Maßnahme 5	In der StädteRegion Aachen wird eine Liste erstellt. Darin steht, wo keine Hindernisse sind. Und darin steht, wo es noch Hindernisse gibt.
Ziel	<p>Menschen mit Handicap sollen möglichst ohne fremde Hilfe leben können.</p> <p>Es wird eine Liste gemacht. In der Liste steht, wo es keine Hindernisse gibt. Darin steht auch, wo es noch Hindernisse gibt. Und wie man die abschaffen kann.</p> <p>Die Liste wird nach den Bedürfnissen, der Menschen mit Handicap sortiert.</p>

Maßnahme 6	In der StädteRegion Aachen gibt es viele Fußgänger-Überwege. Sie müssen so gebaut sein, dass alle Menschen die Straße gut über-queren können.
Ziel	<p>Alle Menschen können die Straßen gut über-queren.</p> <p>Das gilt auch für diese Menschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschen, die schlecht gehen können. • Menschen, die schlecht sehen können. <p>Damit alle Menschen, die Straßen gut über-queren können muss das gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Straßen-Über-Wege werden in einer Liste aufgeschrieben. • Dann wird geprüft, welche Straßen-Über-Wege für manche Menschen mit Handicap schlecht sind. • Dann baut man diese Straßen-Über-Wege so um, dass alle Menschen sie gut nutzen können. <p>Beispiel für einen guten Straßen-Über-Wege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Mitte der Straße gibt es eine Stelle, wo man ohne Gefahr stehen bleiben kann.

Maßnahme 7	Auf bestimmten Fahrt-Strecken fahren mehr Busse.
Ziel	Menschen mit Handicap können Busse und Bahnen gut nutzen.

Maßnahme 8	Die Mit-Arbeiter der StädteRegion schreiben Texte. Die Texte sollen viele Menschen lesen und verstehen können. Darum müssen die Texte in Leichter Sprache geschrieben sein.
Ziel	<p>Die Mit-Arbeiter der StädteRegion schreiben Texte. Menschen mit Handicap verstehen die Texte. Das muss gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Texte von Informations-Zetteln in Leichter Sprache schreiben. • Der Mit-Arbeiter von einem Amt verschickt einen Brief. Der Brief ist in Leichter Sprache geschrieben. • Es gibt eine Internet-Seite der StädteRegion. Die Seite können alle Menschen ohne fremde Hilfe benutzen.

Maßnahme 9	Alle Menschen können in die Geschäfte und Restaurants der StädteRegion gehen. Möglichst ohne fremde Hilfe. Daran muss gearbeitet werden.
Ziel	Alle Menschen können in die Geschäfte und Restaurants der Städte-Region gehen. Möglichst ohne fremde Hilfe. Das soll gemacht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt Menschen mit Handicap, die auf dem 1. Arbeits-Markt arbeiten. Die Menschen und ihre Kollegen werden fotografiert. Von den Fotos macht man eine Ausstellung. Diese wird immer wieder an anderen Stellen gezeigt. Das ist das Ziel: • In der StädteRegion gibt es Bau-Ämter. Die Mit-Arbeiter passen auf, das richtig gebaut wird. In diesem Gesetz steht, wie man ohne Hindernisse baut: Landes-Bau-Ordnung.
Maßnahme 10	In Aachen gibt es ein Sozial-Ticket. Wenn man das hat, dann kostet das Bus-fahren weniger Geld. Menschen, die in Wohn-Heimen leben bekommen kein Sozial-Ticket. Das wird geändert.
Ziel	Menschen, die in Wohn-Heimen leben, bekommen das Sozial-Ticket. Dann können Sie viel unternehmen.
Maßnahme 11	Das wird in der EUREGIO-Bahn eingebaut: • Toiletten • Not-Ruf-Tasten an den Sitz-Plätzen für Menschen mit Handicap.
Ziel	Für Menschen mit Handicap und für ältere Menschen ist es oft schwierig mit der EUREGIO-Bahn zu fahren. Das wird einfacher. Not-Ruf-Tasten werden in den Zügen eingebaut. Dann fühlen sich Menschen mit Handicap und ältere Menschen sicherer. In neuen Zügen soll es Toiletten geben.
Maßnahme 12	In Bussen und Bahnen arbeiten Helfer.
Ziel	Menschen mit Handicap können möglichst ohne fremde Hilfe von einem Ort zum anderen gehen oder fahren. Wenn es nötig ist, dann gibt es für sie Helfer. Und zwar in Bussen und Bahnen und an wichtigen Halte-Stellen.

Thema der Arbeits-Gruppe 7: Information und Beteiligung der Einwohner der StädteRegion.

Maßnahme 1	Mit Vereinen wird zusammen-gearbeitet.
Ziel	<p>Viele Menschen sind Mit-Glied in einem Verein. Vereine helfen Wissen und Meinungen weiter zu geben.</p> <p>In Vereinen gibt es viele Aktionen und Feste. Daran können alle Menschen teilnehmen. Wenn alle helfen, dann können alle mit-machen. Und irgendwann ist das dann normal.</p>
Maßnahme 2	Zum Thema Inklusion gibt es eine Werbe-Aktion. Die Aktion ist überall bekannt.
Ziel	<p>Auf der 1. Inklusionskonferenz gab es Arbeits-Gruppen. Die Ziele dieser Arbeits-Gruppen werden in Bildern gezeigt.</p> <p>Die Werbe-Aktion führen Fach-Leute durch. Teilnehmer der Arbeits-Gruppe 7 und Mit-Arbeiter der Verwaltung wählen die Fach-Leute aus.</p>
Maßnahme 3	Es werden immer wieder Veranstaltungen durch-geführt. Dort lernt man etwas über Handicaps und wie man damit lebt.
Ziel	<p>Menschen mit Handicap und Menschen ohne Handicap kennen sich kaum.</p> <p>Das ist die Folge: Menschen ohne Handicap wissen nicht, wie sie mit Menschen mit Handicap umgehen sollen.</p> <p>Schüler und Lehrer der 5. Klassen und der 6. Klassen lernen etwas über Handicaps und wie man damit lebt. Das macht man mit Spielen. Dann verstehen Schüler und Lehrer die Menschen mit Handicap besser.</p>
Maßnahme 4	Es gibt schon gute Beispiele von Inklusion. Davon werden Fotos gemacht und die Fotos werden ausgestellt.
Ziel	<p>Es gibt Menschen mit Handicap, die auf dem 1. Arbeits-Markt arbeiten.</p> <p>Die Menschen und ihre Kollegen werden fotografiert. Von den Fotos macht man eine Ausstellung. Diese wird immer wieder an anderen Stellen gezeigt.</p> <p>Das ist das Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit Handicap und Arbeit-Geber lernen sich kennen und sprechen mit einander.

Maßnahme 5	Neue Arbeits-Gruppen werden gegründet. Teilnehmen sollen Personen aus Arbeits-Gruppe 7.
Ziel	Das sind die Ziele der neuen Arbeits-Gruppe: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreiben der Ziele und Inhalte der Werbe-Aktion. • Arbeit mit den Vereinen der StädteRegion. • Gespräche in der StädteRegion führen. Und Informationen weiter geben. • Gute Beispiele von Inklusion finden. Zum Beispiel im Bereich Wohnen. Oder im Bereich Arbeit.

Maßnahme 6	Jede Arbeits-Gruppe hat Maßnahmen auf-geschrieben. Alle Maßnahmen werden in einer Liste auf-geschrieben. Die Liste wird nach Themen sortiert.
Ziel	Arbeits-Gruppen finden, die am selben Thema arbeiten.

K. Schütt, 10/ 2013

Anlage2 – Besetzung des Tridems

Schule und frühkindliche Erziehung (AG 1)



Name	Verband/Gruppe/Einrichtung
Frings, Herbert	Lebenshilfe Aachen
Leng, Heike	Hörgeschädigtenzentrum
Dimmers, Claudia	StädteRegion Aachen, Schulamt
Lepers, Ilona	StädteRegion Aachen, Bildungsbüro

Arbeit und Erwachsenenbildung (AG 2)



Name	Verband/Gruppe/Einrichtung
Zimmermann, Norbert	Lebenshilfe Aachen Werkstätten+Service GmbH
Bongard, Andrea	Lebenshilfe Aachen Werkstätten+Service GmbH
Rieger, Alexandra Sanders, Claudia	StädteRegion Aachen Amt für soziale Angelegenheiten

Wohnen und persönliches Budget (AG 3)



Name	Verband/Gruppe/Einrichtung
Krug, Torsten	Vinzenz-Heim Aachen
Damen, Alina (Winand, Monika)	Lebenshilfe WG
Langohr, Norbert	StädteRegion Aachen Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung

Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben (AG 4)



Name	Verband/Gruppe/Einrichtung
Amberg, Jürgen Nivelstein, Birgit	Alexianer Aachen GmbH
Rößler, Felix	Gemeinsam leben, gemeinsam lernen e.V.
Krauß, Simone	Stadt Aachen Leitstelle Menschen mit Behinderungen

Gesundheit, Pflege und Alter (AG 5)



Name	Verband/Gruppe/Einrichtung
Laufenberg, Martha	Alexianer Aachen GmbH
Sachse-Schüler, Jörg	Pro Retina e.V.
Einmal, Ralf	StädteRegion Aachen Sozialpsychiatrischer Dienst Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke und Angehörige
Stollenwerk, Thomas	

Barrierefreiheit und Mobilität (AG 6)



Name	Verband/Gruppe/Einrichtung
Strack, Caline	VdK Aachen
Schöner, Dieter	Stadt Würselen Behindertenbeauftragter
Bücken, Helmut	Stadt Aachen Behindertenbeauftragter

Öffentlichkeit, Bewusstseinsbildung und Bürgerbeteiligung (AG 7)



Name	Verband/Gruppe/Einrichtung
Menze, Merete	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Aachen
Ganser, Liesel	AG Behindertenhilfe Kreis AC
Buchbinder, Hartmut	StädteRegion Aachen, Behindertenbeauftragter
Flader, Robert	StädteRegion Aachen, Pressestelle

Sie haben Fragen?

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
Dezernat für Soziales und Integration
52090 Aachen
Tel. 0241 5198 - 5074
Fax 0241 5198 - 85074
andrea.ohlig@staedteregion-aachen.de



Damit Zukunft passiert.
www.staedteregion-aachen.de